VISA 2016/103125-3431-0-PC
L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir d'argument de publicité
Luxembourg, le 2016-05-03
Commission de Surveillance du Secteur Financier

MainFirst

Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV

(Allgemeiner Teil)

März 2016

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospektes ("Verkaufsprospekt") angenommen werden. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig, sofern ihm der letzte verfügbare Jahresbericht beiliegt, bzw. gegebenenfalls der letzte verfügbare Halbjahresbericht, soweit dieser nach dem letzten Jahresbericht erstellt ist. Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die jeweiligen wesentlichen Informationen für Anleger sind am Sitz der Gesellschaft und bei jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos vor und nach Vertragsabschluss erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Informationen für Anleger oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche dieser Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Informationen für Anleger sich berufen und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

MainFirst

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
nach luxemburgischen Recht
(*Société d'Investissement à Capital Variable*, SICAV)

Handelsregister Luxemburg B 89 173

Verwaltungsrat:	
Präsident	Daniel VAN HOVE, CFA Director, Member of the Management Orionis Management SA, Luxemburg
Mitglieder	Moritz POHLE Rechtsanwalt, SNP Schlawien Partnerschaft mbB Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg
	Björn KOGLER Geschäftsleiter MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. 16, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwaltungsgesellschaft:	MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. 16, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwahrstelle und Zahlstelle:	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. 6c, route de Trèves L-2633 Senningerberg
Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle:	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. 6c, route de Trèves L-2633 Senningerberg
Investmentmanager	Main*First* Bank AG Kennedyallee 76 D-60596 Frankfurt am Main
	MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG Gartenstraße 32 CH-8002 Zürich
Nomineestelle:	Main*First* Bank AG Kennedyallee 76 D-60596 Frankfurt am Main
Wirtschaftsprüfer:	KPMG Luxembourg 39, avenue J. F. Kennedy L-1855 Luxemburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

DEFINITIONEN 5
1. Einführung 8
2. Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und ihre Verwaltung 10
3. Allgemeine Anlageziele, Anlagepolitik und -risiken 17
4. Aktien der Gesellschaft 18
5. Ausgabe von Aktien 18
6. Rücknahme von Aktien 19
7. Umtausch von Aktien 21
8. Gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung zur Verhinderung der Geldwäsche 21
9. Datenschutz und Telefonaufzeichnungen 22
10. Bekämpfung von Market Timing und Late Trading 23
11. Dividendenpolitik 24
12. Kosten 24
13. Vergütungspolitik 26
14. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre 27
15. Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs 29
16. Mitteilungen an die Aktionäre 30
17. Anlagebestimmungen 31
18. Bestimmung des Nettoinventarwertes 50
19. Auflösung, Liquidation, Fusion 51
20. Verfügbare Unterlagen 54
21. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 56
MainFirst – Classic Stock Fund 63
1. Übersicht 63
2. Anlageziele und Anlagepolitik 63
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren 64
4. Basiswährung des Teilfonds 64
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien 64
6. Investmentmanager 64
7. Kosten 64
8. Laufzeit des Teilfonds 66
MainFirst – Top European Ideas Fund 68
1. Übersicht 68
2. Anlageziele und Anlagepolitik 69
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren 70
4. Basiswährung des Teilfonds 70
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien 70
6. Investmentmanager 70
7. Kosten 70
8. Laufzeit des Teilfonds 72
MainFirst – Germany Fund 74
1. Übersicht 74
2. Anlageziele und Anlagepolitik 74
3. Risikoprofile und Risikomanagement-Verfahren 75
4. Basiswährung des Teilfonds 75
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien 75
6. Investmentmanager 75
7. Kosten 75
8. Laufzeit des Teilfonds 77

MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced 79
1. Übersicht 79
2. Anlageziele und Anlagepolitik 80
3. Risikofaktoren, Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren 81
4. Basiswährung des Teilfonds 83
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien 83
6. Investmentmanager 83
7. Kosten 83
8. Laufzeit des Teilfonds 84
MainFirst – Global Equities Fund 86
1. Übersicht 86
2. Anlageziele und Anlagepolitik 86
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren 87
4. Basiswährung des Teilfonds 87
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien 87
6. Investmentmanager 87
7. Kosten 87
8. Laufzeit des Teilfonds 89
MainFirst – Absolute Return Multi Asset 91
1. Übersicht 91
2. Anlageziele und Anlagepolitik 91
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren 92
4. Basiswährung des Teilfonds 92
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien 92
6. Investmentmanager 92
7. Kosten 92
8. Laufzeit des Teilfonds 94
MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund 96
1. Übersicht 96
2. Anlageziele und Anlagepolitik 97
3. Risikofaktoren, Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren 98
4. Basiswährung des Teilfonds 100
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien 100
6. Investmentmanager 100
7. Kosten 100
8. Laufzeit des Teilfonds 102

DEFINITIONEN

Aktien	bezeichnet die Anteile am Kapital der Gesellschaft. Alle Aktien müssen voll einbezahlt sein.
Bankarbeitstag	bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag) an dem die Banken für normale Geschäfte in Luxemburg-Stadt und Frankfurt am Main während des ganzen Tages geöffnet sind. Abweichungen davon sind in dem Besonderen Teil vorbehalten. In diesem Zusammenhang gelten der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres nicht als Bankarbeitstage.
Basiswährung	bezeichnet die Währung, auf die die jeweiligen Klassen eines Teilfonds lauten.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Bankarbeitstag, an welchem der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds (oder einer bestimmten Klasse dieses Teilfonds) berechnet wird und welcher im Anhang des betroffenen Teilfonds Erwähnung findet.
EU	bezeichnet die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
EUR oder Euro	bezeichnet die offizielle Währung der Mitgliedstaaten der europäischen Währungsunion.
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
EWR-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.
Geldmarktinstrumente	bezeichnet Instrumente, welche normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und die einen Wert haben, der zu jeder Zeit bestimmt werden kann.
Gesellschaft	bezeichnet die MainFirst Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht.
Gesetz von 2010	bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.
Klasse	bezeichnet eine Klasse oder mehrere Klassen eines Teilfonds, welche sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Basiswährung oder durch sonstige besondere Merkmale unterscheiden.
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder ggf. einer Klasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt und der Satzung beschrieben erfolgt.
OECD	bezeichnet die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* zu deren Mitgliedstaaten zum Datum dieses Prospektes

	Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, das Großherzogtum Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika gehören.
OECD Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
OGA	bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen.
OGAW	bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW).
Rechnungswährung	bezeichnet die Währung, in der die Vermögenswerte in die ein Teilfonds investiert, wiedergeben und bewertet werden. Die Details werden in dem Anhang für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.
Satzung	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft.
Teilfonds	bezeichnet einen Teilfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes von 2010, also ein für eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Der Teilfonds besitzt keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale des einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Teilfondsanhang näher beschrieben.
USD oder US Dollar	bezeichnet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
VAG-Investoren	bezeichnet deutsche Versorgungswerke sowie sonstige deutsche institutionelle Anleger, welche den Bestimmungen des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder auf die die Bestimmungen des VAG kraft spezieller gesetzlicher Anordnung oder aufgrund anderer Regularien Anwendung finden.
Verkaufsprospekt	bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwahrstelle	bezeichnet J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.
Verwaltungsrat	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Verwaltungsratsmitglied	bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft.
Wertpapiere	bezeichnet Wertpapiere im Sinne von Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010: • Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (Aktien)

- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel (Schuldtitel)

- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen mit Ausnahme der in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 genannten Techniken und Instrumente

Zentralverwaltungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle

bezeichnet J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

1. EINFÜHRUNG

Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt im Rahmen des laufenden (Ausgabe-) Angebots von Aktien an der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital **MainFirst** (**Gesellschaft**).

Die angebotenen Aktien (**Aktien**) sind solche der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens, die über Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten werden. Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Ein Teilfonds ist rechtlich unselbständig und formt mit den anderen Teilfonds die Investmentgesellschaft, welche rechtlich eine selbständige Person darstellt. Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien an denjenigen Teilfonds, welche zum Zeitpunkt der Auflage des Verkaufsprospektes bestehen. Die Aktien an diesen Teilfonds werden zu den Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, die sich aus der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für den betreffenden Teilfonds ergeben (vgl. hierzu die Abschnitte "Ausgabe von Aktien", "Rücknahme von Aktien" und "Umtausch von Aktien").

Die Gesellschaft ist entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung (das **Gesetz von 2010**) dazu ermächtigt und verpflichtet wesentliche Informationen für Anleger zum Vertrieb von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen, wobei der Verkaufsprospekt in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich ist.

Der Verkaufsprospekt gliedert sich dementsprechend in einen Allgemeinen Teil, der die für sämtliche Teilfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in einen Besonderen Teil, der die einzelnen Teilfonds beschreibt und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Verkaufsprospekt enthält im Besonderen Teil alle aktivierten Teilfonds und steht am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den nationalen Vertretern für die Anleger zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt enthält den Allgemeinen Teil und den jeweils anwendbaren Besonderen Teil. Zusätzlich muss die Gesellschaft wesentliche Informationen für Anleger herausgeben, welche eine Kurzdarstellung des jeweiligen Teilfonds, Anlageinformationen, wirtschaftliche Informationen, den Handel betreffende Informationen sowie zusätzliche Informationen für den Anleger enthalten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen, dass der Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt seiner Auflage über sämtliche in ihm behandelten wesentlichen Fragen zutreffend und genau Auskunft gibt. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder akzeptieren ihre Haftung in dieser Hinsicht.

Potentielle Anleger werden aufgefordert, sich persönlich zu informieren und hierbei Unterstützung bei ihrer Bank, ihrem Finanz-, Rechts- oder Steuerberater einzuholen, um in vollem Umfang über eventuelle juristische oder steuerliche Folgen oder über eventuelle Folgen von Devisenbeschränkungen oder -kontrollen, denen die Zeichnung, der Besitz, die Rücknahme, der Umtausch oder die Übertragung von Aktien im Hinblick auf die geltende Rechtslage im Land des Wohnsitzes, des ständigen Aufenthaltes oder der Niederlassung dieser Person unterworfen sein könnten, in vollem Umfang unterrichtet zu sein.

Niemand ist ermächtigt, andere Informationen zu erteilen, als die Informationen, welche im Verkaufsprospekt und in den in diesen erwähnten Unterlagen enthalten sind.

Sämtliche Auskünfte, welche von einer in dem Verkaufsprospekt nicht erwähnten Person erteilt werden, sind als nicht genehmigt zu betrachten. Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt seiner Auflage als zutreffend; sie können zu gegebener Zeit aktualisiert werden, um wichtigen seither erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wird jedem potentiellen Zeichner von Aktien empfohlen, sich bei der Gesellschaft nach eventuellen Veröffentlichungen eines neueren Verkaufsprospektes zu erkundigen.

Jegliche Bezugnahme auf **EUR**, **USD** und **CHF** in diesem Verkaufsprospekt betrifft die jeweilige gesetzliche Währung in den Mitgliedstaaten der einheitlichen europäischen Währung, der Vereinigten Staaten bzw. der Schweiz.

Die Anhänge sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes und müssen in Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Die Gesellschaft weist potentielle Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Hauptversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selber Aktionär der Gesellschaft und somit mit seinem eigenen Namen in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle, wie ein Treuhänder bzw. ein so genannter Nominee in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anleger gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Exemplare des Verkaufsprospektes sind kostenlos erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle:

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6c, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Der Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungen sollen in Inhalt und Bedeutung mit der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Sollte es zu Abweichungen zwischen der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospekts und anderer Sprachfassungen des Verkaufsprospekts kommen, ist die deutsche Sprachfassung des Verkaufsprospekts maßgeblich, es sei denn, nationale Rechtsvorschriften eines Vertriebslandes legen den in diesem Vertriebsland in einer anderen Sprachfassung ausgegebenen Verkaufsprospekt als maßgeblich fest.

EUROPÄISCHE UNION (EU) – Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere in ihrer derzeit gültigen Fassung (**OGAW-Richtlinie**); der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien entsprechend den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten öffentlich zu vertreiben.

LUXEMBURG – Die Gesellschaft ist ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010. Die Zulassung der Gesellschaft als OGAW durch die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, *Commission de surveillance du secteur financier* (die **CSSF**) darf nicht als positive Beurteilung der Qualität der auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes vertriebenen Aktien der Gesellschaft verstanden werden.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Grundlage für ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf in einem bestimmten Land oder unter bestimmten Umständen dienen, soweit ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem entsprechenden Land oder unter den entsprechenden Umständen

nicht genehmigt ist. Jeder potentielle Anleger, welcher ein Exemplar des Verkaufsprospektes (Allgemeiner und Besonderer Teil) oder des Zeichnungsformulars außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, darf diese Unterlagen nur dann als Aufforderung betrachten, die Aktien zu kaufen oder zu zeichnen, wenn eine solche Aufforderung in dem betreffenden Land ohne Eintragungs- oder sonstige Formalitäten in vollem Umfang rechtmäßig erfolgen kann oder wenn die entsprechende Person die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt, dort gegebenenfalls sämtliche amtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten und sich sämtlichen dort anwendbaren Formvorschriften unterworfen hat.

FRANKREICH – Aktien bestimmter Teilfonds der Gesellschaft können im Rahmen eines Sparplanes in Aktien (*Plan d'épargne en actions*) in Frankreich gehalten werden. Betreffend die Teilfonds Germany Fund, Top European Ideas Fund, Classic Stock Fund, verpflichtet sich die Gesellschaft ihre Vermögenswerte gemäß Artikel 91 quater L des Anhanges II des frz. *Code général des impôts* dauerhaft zu mindestens 75 % in Wertpapiere oder Rechte, wie unter a, b und c vom 1. Absatz des Artikels L.221-31 des frz. *Code monétaire et financier* angegeben, zu investieren.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA – Die Aktien wurden nicht gemäß den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 registriert; sie dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der zugehörigen Gebiete weder angeboten noch in irgendeiner Weise verkauft werden und sie dürfen auch nicht an Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika oder zu deren Gunsten angeboten und verkauft werden, wobei der Begriff "Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika" in Artikel 10 der Gesellschaftssatzung (**Satzung**) definiert ist.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND IHRE VERWALTUNG

Allgemeine Information über die Gesellschaft

2.1 Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), welche am 26. September 2002 in der Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen sowie des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Die Satzung der Gesellschaft sowie der Verkaufsprospekt wurden zwischenzeitlich an das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und anschließend an das Gesetz von 2010 angepasst.

2.2 Ihr Sitz befindet sich in 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg. Die Gesellschaft hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zuletzt durch einen Domizilierungsvertrag mit Wirkung zum 18. August 2014 zur Domizilstelle der Gesellschaft bestellt.

2.3 Die Gesellschaft ist in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 89.173 eingetragen.

2.4 Die Gründungssatzung wurde im *Mémorial C, Recueil Spécial des sociétés et associations* (**Mémorial**) am 24. Oktober 2002 veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt abgeändert gemäß einer durch den Notar Hellinckx erstellten Urkunde vom 21. Dezember 2011, welche am 31. Dezember 2011 im Mémorial veröffentlicht wurde.

2.5 Die Zentralverwaltung der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.

2.6 Bei ihrer Gründung belief sich das Anfangskapital der Gesellschaft auf 125.000 EUR und war durch zweitausendfünfhundert (2.500) voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

2.7 Das Gesamtkapital der Gesellschaft musste innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von 1.250.000 EUR erreichen. Das Gesamtkapital der Gesellschaft wird durch vollständig einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

2.8 Gemäß der Satzung können Aktien nach Ermessen des Verwaltungsrates an verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens ausgegeben werden. Separate Vermögen werden für jeden Teilfonds errichtet und im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds angelegt. Die Gesellschaft ist daher als Umbrella-Fonds konstituiert und ermöglicht dem Anleger, zwischen verschiedenen Anlagezielen zu wählen und entsprechend in einem oder mehreren Teilfonds des Gesellschaftsvermögens anzulegen.

2.9 Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, welches nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Rechnungswährung oder sonstige Merkmale, wie im jeweiligen Anhang beschrieben, unterscheiden. Zwischen den einzelnen Teilfonds besteht Haftungsausschluss. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

2.10 Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Aktionäre in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

2.11 Innerhalb eines Teilfonds können mehrere Klassen ausgegeben werden, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Klassen unterscheiden sich beispielsweise im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Aktionären zu erfüllenden Voraussetzungen, die Rechnungswährung oder sonstige besondere Merkmale. **Eine Klasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Klasse ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Klasse eines Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei der Auflage währungsbesicherter Klassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht bewährungsbesicherten Klassen führen.**

2.12 Gegenwärtig werden Aktien an folgenden Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben:

- **MainFirst – Classic Stock Fund**
- **MainFirst – Top European Ideas Fund**
- **MainFirst – Germany Fund**
- **MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced**
- **MainFirst – Global Equities Fund**
- **MainFirst – Absolute Return Multi Asset**
- **MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund**

2.13 Der Verwaltungsrat wird an den vorgenannten Teilfonds ausschließlich Namensaktien neu ausgeben.

2.14 Bei der Auflegung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt in der erforderlichen Weise durch detaillierte Informationen über diese neuen Teilfonds ergänzt.

2.15 Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

Verwaltungsgesellschaft

2.16 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 gemäß einer mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geschlossenen Vereinbarung bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. März 2013 für einen unbestimmten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt gegenwärtig 1.000.000 EUR. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer RCS B 176025 in das luxemburgische Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde zuletzt am 20. November 2015 geändert und am 18. Dezember 2015 im Mémorial veröffentlicht. Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 16, rue Gabriel Lippmann, L-6365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

2.17 Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind: Oliver Haseley (Vorsitz), Dr. Andreas Haindl, Björn Kirchner (Stellvertretung)

(a) Dr. Andreas Haindl ist Chief Executive Officer der MainFirst Bank AG.

Dr. Andreas Haindl war zuvor bei Deutsche Bank London als Managing Direcor, Global Investment Banking und als Engagement manager bei McKinsey & Company, Inc. tätig. Er hat einen Bachelorabschluss (B. Sc. Econ.) von der London School of Economics und einen MBA von Insead. Dr. Andreas Haindl hat von der Universtiät Zürich den Doktortitel verliehen bekommen (Dr. oec. publ.).

(b) Oliver Haseley ist Head of Asset Management und Mitglied der Geschäftsführung der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG und der MainFirst Holding AG.

Oliver Haseley ist Mitgründer von MainFirst. Zuvor war er Deputy Head of Equities bei Julius Baer in Frankfurt und Head of Equity Trading bei der Dresdner Bank in Berlin.

(c) Björn Kirchner ist Chief Financial Officer der MainFirst Bank AG.

Björn Kirchner war tätig als Head of Research bei Santander Central Hispano und dort verantwortlich für das Set-up des deutschen und europäischen Equity-Geschäfts der Bank. Er war außerdem Head of Research bei BNP Paribas in Frankfurt und dort verantwortlich für das Set-up der deutschen Filiale für Equities Research. Björn Kirchner ist Diplomkaufmann, Universität Gießen.

2.18 Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

(a) Anja Richter

Anja Richter ist deutsche Volljuristin und seit mehr als 15 Jahren in der Luxemburger Finanzindustrie tätig. Sie zeichnet sich für die Geschäftsbereiche Recht, Compliance & outsourcing controlling, Strukturierung, Personal und Corporate verantwortlich. Sie ist darüber hinaus als Verwaltungsrätin in diversen Luxemburger Fondsstrukturen tätig und verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Administration und Konzeption Luxemburger Fondsstrukturen

(b) Björn Kogler

Björn Kogler ist verantwortlich für Risk Management, Operations und Investment Controlling bei der Verwaltungsgesellschaft. Er ist außerdem Head of Operations Asset Management bei der MainFirst Bank AG und Verwaltungsratsmitglied bei der MainFirst, SICAV und der MainFirst SICAV II. Björn Kogler verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Investmentfonds. Er war tätig bei der Fundadministration der Deutsche Postbank Financial Services, im Bereich Institutional Fund Controlling bei ComInvest GmbH und Transaction Banking bei der Commerzbank AG. Björn Kogler ist gelernter Bankkaufmann und absolviert gegenwärtig das internationale MBA-Programm EMBA, Financial Services & Insurance der Universität St. Gallen mit voraussichtlichem Abschluss im Jahr 2016.

2.19 Die Verwaltungsgesellschaft handelt als Verwaltungsgesellschaft für mehrere in Luxemburg aufgelegte Investmentfonds und -gesellschaften. Eine komplette Liste dieser Investmentvehikel ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Eine Beschreibung zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind unter www.mainfirst-fundmanagers.com erhältlich.

2.20 Die Verwaltungsgesellschaft nimmt als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 die in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der Portfolioverwaltung, Hauptverwaltung und des Vertriebs der Aktien der Gesellschaft wahr. Die Aufgaben der Domizilierung sind nicht an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

2.21 Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung der Aufgaben der Portfolioverwaltung, Hauptverwaltung sowie des Vertriebs der Aktien der Gesellschaft an Dritte übertragen.

2.22 Unbeschadet dieser Übertragung an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

2.23 Insbesondere werden die nachfolgenden Tätigkeiten überwacht:

(a) Verwaltung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, welche durch einen jeweiligen Investment Management Vertrag mit der MainFirst Bank AG mit Sitz in Kennedyallee 76, D-60596 Frankfurt am Main und der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG, Gartenstraße 32, CH-8002 Zürich, jeweils mit Wirkung zum 1. Januar 2016, ausgelagert wurde.

(b) Zentralverwaltungsstelle, Registerführung und Transferstelle, welche mit Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2016 an die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg ausgelagert wurden.

(c) Hauptvertrieb, welcher durch den Hauptvertriebsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2016 an die Hauptvertriebsstelle MainFirst Bank AG mit Sitz in Kennedyallee 76, D-60596 Frankfurt am Main, ausgelagert wurde.

Verwahrstelle und Zahlstelle

2.24 Die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens erfolgt bei der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (**Verwahrstelle**), welche die Funktionen der Verwahrstelle gemäß einer mit der Gesellschaft mit Wirkung zum 18. März 2016 auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung (die **Verwahrstellenvereinbarung**) übernommen hat.

Die Verwahrstellenvereinbarung kann durch die Gesellschaft durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen aufgelöst werden. Für die Verwahrstelle gilt hierfür eine Frist von 180 Tagen. Eine Kündigung erfolgt stets unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 36(a)

des Gesetzes von 2010, d. h. dass eine die Verwahrstelle ersetzende Bank innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Kündigung ernannt werden muss und dass die Verwahrstelle bis zu der Neuernennung alle zur Wahrung der berechtigten Interessen der Aktionäre erforderlichen Maßnahmen vornimmt.

Die Verwahrstelle ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft nach Luxemburgischem Recht (*société anonyme*) mit eingetragenem Sitz in 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Sie unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (CSSF) und ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 10958 eingetragen.

Gemäß der Verwahrstellevereinbarung hat die Verwahrstelle die (i) Verwahrfunktion im Hinblick auf die verwahrfähigen Vermögenswerte der Gesellschaft sicherzustellen sowie (ii) zu überwachen, dass etwaige nicht-verwahrfähige Vermögensgegenstände der Gesellschaft stets im Eigentum der Gesellschaft stehen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die Zahlungsströme der Gesellschaft effektiv und angemessen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.

Im Hinblick auf ihre unter oben (i) genannte Verwahrfunktion verwahrt die Verwahrstelle alle Finanzinstrumente, in einem entsprechenden, auf den Namen der Gesellschaft laufenden Konto welches bei der Verwahrstelle eröffnet wurde (wobei das Konto stets so abgetrennt werden soll, sodass alle Finanzinstrumente in diesem Konto klar als der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können) sowie alle Finanzinstrumente, die physisch bei der Verwahrstelle liegen können. Vermögensgegenstände der Gesellschaft, welche auf diese Weise abgesondert sind, stehen Gläubigern der Verwahrstelle im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Verwahrstelle nicht zu der Befriedigung etwaiger Ansprüche dieser Gläubiger gegen die Verwahrstelle zur Verfügung.

Im Hinblick auf andere nicht-verwahrfähige Vermögenswerte im Sinne von oben (ii), überprüft die Verwahrstelle das Eigentumsrecht der Gesellschaft an diesen Vermögenswerten und führt diese Vermögenswerte in einem Verzeichnis. Dieses Verzeichnis wird von der Verwahrstelle stets aktuell gehalten. Zum Zwecke der Prüfung des Eigentumsrechts der Gesellschaft, greift die Verwahrstelle auf Informationen und Dokumente zurück, welche ihr die Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat und, soweit vorhanden, auf öffentlich einsehbare oder überprüfbare Informationen oder Register.

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für eine angemessene Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft und, insbesondere dafür, sicherzustellen, dass alle Zahlungen von oder im Auftrag der Anleger für die Sicherstellung, dass alle Zahlungen von oder im Auftrag von Anlegern die Gesellschaft erreichen und dass das gesamte Bargeld der Gesellschaft in Bargeld oder Cash-Konten gebucht wird, welche (i) im Namen der Gesellschaft oder im Namen der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft eröffnet wurden, (ii) im Einklang mit den Punkten (a), (b) und (c) des Artikel 18(1) der Richtlinie 2006/73/EG eröffnet wurden und (iii) im Einklang mit den entsprechend nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/76/EG einzuhaltenden Pflichten stehen. Sofern die Bargeld/ bzw. Cash-Konten im Namen der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft eröffnet wurden, darf kein Bargeld der Gesellschaft im Sinne vorstehenden Nummer (ii) oben und kein Bargeld der Verwahrstelle auf diese Konten vermischt werden.

2.25 Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und neben ihren Verwahrpflichten, hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass:

(a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Ungültigkeitserklärung von Aktien durch die Gesellschaft oder für deren Rechnung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung erfolgen;

(b) die Bewertung der Aktien im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung erfolgen;

(c) die Anweisungen der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen;

(d) bei Geschäften über Aktiva der Gesellschaft die jeweilige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen eingeht;

(e) die Erträge der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Satzung verwendet werden.

2.26 Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft können von der Verwahrstelle, oder einer dritten Partei, an die die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt u.a. auch die Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe der verwahrten Vermögenswerte.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und den Vorschriften des Gesetzes von 2010, kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und um die Ausführung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, welche von ihre von Zeit zu Zeit ernannt werden. Eine Liste mit den Dritten die potenziell von der Verwahrstelle beauftragt werden könnten ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com abrufbar.

Bei der Auswahl und Bestellung dieser Dritten, hat die Verwahrstelle alle gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzuwenden, wie es auch das Gesetz von 2010 gebietet, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur solchen Dritten anvertraut, welche über angemessene Ressourcen und Erfahrung für die übertragene Tätigkeit sowie über angemessene Sicherungsstandards gemäß dem Gesetz von 2010 verfügen. Dazu gehört insbesondere eine angemessene finanzaufsichtsrechtliche Regulierung und Aufsicht des Dritten.

Unabhängig des Vorstehenden, kann sofern das Recht eines Drittstaates es erfordert, dass gewisse Finanzinstrumente der Gesellschaft von einer Gesellschaft mit Sitz in dem jeweiligen Drittstaat verwahrt werden müssen die Verwahrstelle die Verwahrfunktion auf diese Gesellschaften übertragen, jedoch nur solange und soweit dies das Recht eines Drittstaates dies erfordert.

2.27 Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritten anvertraut.

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft und seinen Aktieninhabern haftbar für den Verlust jeglicher Finanzinstrumente, die von der Verwahrstelle oder einem Dritten (Deligierten) gemäß des Gesetzes von 2010 verwahrt wurden, und insbesondere dazu verpflichtet, ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechende Betrag ohne schuldhaftes Zögern an die Gesellschaft zurück zu liefern.

Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen durch sie fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Verluste, die in Ausübung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstanden sind.

Sollte das Ereignis, welches zu dem Verlust des Finanzinstruments geführt hat, nicht von der Verwahrstelle durch eigenes Handeln oder Unterlassen (oder des eines Dritten) zu verantworten sein, wird die Verwahrstelle von ihrer Haftung entbunden, sofern sie beweisen kann, dass sie gemäß den Bestimmungen im Gesetz von 2010 das Ereignis, welches zum Verlust geführt hat, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Bemühungen nicht vermeiden hätte können.

2.28 Als Vergütung für ihre Leistung als Verwahrstelle erhebt die Verwahrstelle die in Luxemburg im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten und der Verwahrung von Wertpapieren banküblichen Kosten, welche in Abschnitt 12 des Allgemeinen Teils genauer beschrieben werden.

2.29 Nach den Bestimmungen der Verwahrstellevereinbarung hat die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. darüber hinaus die Funktionen der Zahlstelle der Gesellschaft übernommen. In diesem Zusammenhang übernimmt sie insbesondere Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft und auf Anweisung der Gesellschaft.

Bei der Ausführung ihrer Aufgaben, muss die Verwahrstelle stets, ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und seiner Investoren handeln. Die Verwahrstelle darf insbesondere keine Aktivitäten im Bezug auf die Gesellschaft ausführen, welche Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Aktieninhabern und der Verwahrstelle darstellen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat funktionell und hierarchisch die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben, mit potenziellen Konflikten getrennt und solche potenziellen Konfliktpunkte ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und offen gelegt.

Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

2.30 Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. delegiert. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (**Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle**) übernimmt unter anderem die gesetzlich erforderlichen Verwaltungsfunktionen, die Führung der Bücher der Gesellschaft und des Aktienregisters. Sie ist ebenfalls damit beauftragt, periodisch den Nettoinventarwert pro Aktie zu berechnen und erfüllt außerdem die sonstigen Aufgaben **der Zentralverwaltung gemäß den in Luxemburg geltenden** Bestimmungen. Insbesondere ist sie für die Abwicklung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Übertragung der diesbezüglichen Gelder verantwortlich; sie verantwortet und überwacht die Versendung sämtlicher Berichte, Mitteilungen und sonstiger Unterlagen an die Aktionäre.

Vertriebsstellen

2.31 Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen (**Vertriebsstellen**) zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Teilfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, den Ausgabeaufschlag oder Teile des Ausgabeaufschlags für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder zu reduzieren. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Gesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen.

2.32 Die Vertriebsstelle übermittelt der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge und veranlasst die entsprechenden Zahlungen.

Investmentmanager

2.33 Als Investmentmanager haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced und MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG, Gartenstrasse 32, 8002 Zürich, Schweiz und für alle sonstigen Teilfonds die MainFirst Bank AG, Kennedyallee 76, D-60596 Frankfurt am Main, Deutschland, benannt.

2.34 Grundlage für die Ernennung der MainFirst Bank AG ist ein Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2016. Bei Auflage zusätzlicher Teilfonds, für die die MainFirst Bank AG als Investmentmanager ernannt werden soll, wird dieser Vertrag aktualisiert. Die MainFirst Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie wurde am 16. August 2001 gegründet und am 5. Oktober 2001 als MainFirst Bank AG im Handelsregister eingetragen. Das damalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred), die heutige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilte der MainFirst Bank AG mit Schreiben vom

4. Oktober 2001 die Erlaubnis, Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-5 und 7-12 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) zu betreiben sowie Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG zu erbringen. Das Eigenkapital der MainFirst Bank AG belief sich am 31. Dezember 2015 auf 31.650.233,81 EUR.

2.35 Grundlage für die Ernennung der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG ist ein Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2016. Die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG vertritt die MainFirst Bank AG in der Schweiz und vermittelt Effektenhandelsaufträge an die MainFirst Bank AG. Sie leistet Beratungs- und Finanzdienste insbesondere für Banken, Effektenhändler, andere Finanzintermediäre und institutionelle Anleger. Sie führt insbesondere Unternehmensberatung für Banken, Effektenhändler und andere Finanzintermediäre aus. Die seit Juni 2007 bestehende MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG wurde im Mai 2003 unter dem Namen MF Financial Services gegründet. Das Eigenkapital der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG belief sich am 31. Dezember 2015 auf 3.237.893,90 CHF. Die Investmentmanager sind ermächtigt, unter der Aufsicht des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft, Entscheidungen über die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds unter Beachtung des Verkaufsprospektes und der Satzung der Gesellschaft zu treffen.

3. ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND -RISIKEN

3.1 Grundsätzliches Ziel der Gesellschaft ist es, ihren Aktionären einen angemessenen Wertzuwachs des angelegten Kapitals bei gleichzeitig weitgehender Risikostreuung zu ermöglichen.

3.2 Die Anlagen in jedem Teilfonds der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den übrigen typischen Risiken einer Wertpapieranlage.

3.3 Der Wert der Anlage kann durch nationale und internationale makroökonomische Entwicklungen, durch Zinsschwankungen oder durch Veränderungen der Währungen der Anlageländer ebenso beeinflusst werden, wie durch Devisenkontrollbestimmungen, durch die Steuergesetzgebung der einzelnen Investitionsländer, einschließlich der Bestimmungen zur Quellenbesteuerung, durch Regierungswechsel oder durch Änderungen in der Wirtschafts- und Währungspolitik in den betreffenden Ländern. Es kann deshalb keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele auch tatsächlich erreicht werden.

3.4 Die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds wird stets unter Beachtung der in Abschnitt 17 beschriebenen Anlagebeschränkungen umgesetzt.

3.5 Jeder Teilfonds kann verschiedene Strategien, jedoch nur unter den in Abschnitt 17 beschriebenen Anlagenbeschränkungen, verfolgen, um die Verminderung der Anlagerisiken und die Optimierung der Rendite seines Portfolios zu erreichen. Diese Strategien schließen gegenwärtig den Rückgriff auf Optionen auf Wertpapiere, Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte und Optionen auf letztere ein. Die Marktbedingungen und die geltenden Rechtsbestimmungen können den Rückgriff auf diese Instrumente einschränken. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass solche Strategien Erfolg haben. Die Teilfonds, welche an den Termin- und Optionsmärkten teilnehmen sowie die Teilfonds, welche Devisentauschgeschäfte unter den in Abschnitt 17 beschriebenen Anlagenbeschränkungen eingehen, unterliegen Risiken und Kosten im Zusammenhang mit diesen spezifischen Anlagen, denen sie ohne den Rückgriff auf solche Geschäfte nicht unterlegen hätten. Sofern die Einschätzungen des Fondsmanagers im Hinblick auf die Marktbewegungen der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte sich als unzutreffend erweisen, kann der Teilfonds sich in einer ungünstigeren Situation befinden, als dies der Fall wäre, wenn die Risikodeckungs- oder Optimierungsstrategien nicht angewandt worden wären.

3.6 **Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass die Portfolios der Teilfonds wirksam abgesichert sind oder die Teilfonds ihre Anlageziele tatsächlich erreichen.**

3.7 **Kein Teilfonds der Gesellschaft wird im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien oder Anteile des Investmentmanagers oder von Gesellschaften investieren, welche verbundene Unternehmen des Investmentmanagers sind.**

4. AKTIEN DER GESELLSCHAFT

4.1 Die Gesellschaft kann Aktien in Form von Inhaberaktien und Namensaktien ausgeben. Inhaberaktien werden nur in Form einer von einem Clearing und Settlement System gehaltenen Globalurkunde ausgegeben.

4.2 Die ausgegebenen Aktien gleich welcher Form können sowohl als thesaurierende Aktien oder auch als ausschüttungsberechtigte Aktien ausgegeben werden.

4.3 Der Verwaltungsrat kann Klassen von Aktien, wie in den jeweiligen Besonderen Teilen beschrieben, auflegen.

4.4 Der Nettoertrag aus der Ausgabe der Aktien wird in den Vermögen des jeweiligen Teilfonds angelegt.

4.5 Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein separates Vermögen einrichten. Jedes dieser Vermögen wird im Verhältnis der Aktionäre untereinander ausschließlich den an dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zuzuordnen sein.

4.6 Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen. Gemäß dem Gesetz von 2010 haftet die Gesellschaft nicht insgesamt, unabhängig davon, welchem Teilfonds die Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

4.7 Namensaktien werden in ein Aktienregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten gewöhnlichen Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktien einbezahlten Betrag.

4.8 Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register bildet den Nachweis seines Eigentums.

4.9 **Mit dem Einverständnis der Gesellschaft können Aktien auch über eine Zwischenstelle wie einen Treuhänder bzw. einen Nominee gehalten werden. Dementsprechend wird dieser Treuhänder bzw. Nominee bei der Zeichnung von Aktien in das Aktienregister eingetragen werden. Jedem Aktionär steht jedoch immer die Möglichkeit offen sich direkt in das Aktienregister eintragen zu lassen, indem der Aktionär den Treuhänder bzw. Nominee beauftragt, die Aktien auf ihn zu übertragen.**

4.10 Inhaberaktien werde in Globalurkunden verbrieft. Für Aktionäre besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

4.11 Sämtliche Aktien müssen vollständig einbezahlt werden, sie tragen keinen Nennwert und verleihen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Jede Aktie der Gesellschaft verleiht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung eine Stimme auf jeder Hauptversammlung, unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Aktie ausgegeben wurde.

5. AUSGABE VON AKTIEN

5.1 An jedem Teilfonds werden thesaurierende und/oder ausschüttende Aktien zum Zeichnungspreis ausgegeben; dieser Preis wird an jedem Bewertungstag des Nettoinventarwertes pro Aktie berechnet.

5.2 Sobald Teilfonds zur Zeichnung geöffnet werden, kann die Gesellschaft eine Erstzeichnungsperiode bestimmen, während der die Aktien zu einem festen Erstzeichnungspreis, zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Verkaufsprovisionen ausgegeben werden.

5.3 Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden die Aktien an den verschiedenen Teilfonds zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie zum betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Darüber hinaus wird eine Verkaufsprovision erhoben, die insgesamt oder teilweise an die mit dem Vertrieb der Aktien in dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Anlegers beauftragten Vertriebsstelle abgetreten werden kann.

5.4 Zeichnungsanträge, welche bei der Zentralverwaltungsstelle spätestens um 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Anträge, welche nach 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

5.5 Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Eingang der Zeichnung erfolgen.

5.6 Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen.

5.7 Von dieser allgemeinen Regelung kann für einzelne Teilfonds abgewichen werden. In diesem Falle ist in dem Besonderen Teil, der die Beschreibung dieses Teilfonds enthält, die Spezialregelung für den Teilfonds beschrieben.

5.8 Des Weiteren können sich die Aktionäre auch direkt an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

5.9 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zu jeder Zeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien an jedem Teilfonds zu unterbrechen.

5.10 Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteile von Aktien auszugeben, sofern der Nettobetrag einer Zeichnung einen Betrag über ganze Aktien nicht erreicht und der Anleger keine Anweisung gegeben hat, ausschließlich ganze Aktien zu zeichnen. Aktienbruchteile, welche ebenfalls auf den Namen lauten, können bis zu einer Hundertstel Aktie ausgegeben werden.

5.11 Anträge auf die Zeichnung von Aktien, welche an die Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler gerichtet sind, müssen in jedem Fall von einer Vollmacht des Käufers begleitet werden, welche die Erteilung von Untervollmachten vorsieht.

5.12 Falls die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für einen Teilfonds der Gesellschaft ausgesetzt wird (vgl. Abschnitt 18 des Verkaufsprospektes), erfolgt während der Aussetzung keine Ausgabe von Aktien an diesem Teilfonds.

6. RÜCKNAHME VON AKTIEN

6.1 Nach den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, zu jedem Zeitpunkt von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Aktien, welche er an einem Teilfonds hält, zu fordern.

6.2 Die Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen diesbezüglich schriftlich einen unwiderruflichen Antrag an die Gesellschaft richten. Dieser Antrag muss die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Adresse des Antragstellers, die Zahl der zurückzunehmenden Aktien oder den Geldbetrag, für welchen der Aktionär Aktien zurückgeben will und den Namen des Teilfonds, an welchem die Aktien ausgegeben sind. Die Zahlung des Rücknahmepreis an andere Personen als den Aktionär ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind nach Überprüfung der mitgeteilten Angaben durch die Verwahrstelle möglich.

6.3 Der Rücknahmepreis kann nur ausgezahlt werden, wenn dem Rücknahmeantrag alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme in ordnungsgemäßer Form sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beigefügt sind.

6.4 Rücknahmeanträge, welche bei der Zentralverwaltungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis an diesem Bewertungstag abgerechnet. Anträge, welche nach 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

6.5 Des Weiteren können sich Aktionäre auch direkt an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 6c, de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

6.6 Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten und bei der Verwahrstelle verfügbaren Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Geldwechsel entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden.

6.7 Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6.8 Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto. Handelt es sich dabei um das Konto eines Dritten, kommt die Einschränkung in 6.2 zur Anwendung.

6.9 Zurückgenommene Aktien werden annulliert.

6.10 Rücknahmen von Aktien an einem Teilfonds erfolgen nicht, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie dieses Teilfonds ausgesetzt ist.

6.11 Falls die eingehenden Anträge auf Rücknahme (Artikel 8 der Satzung) oder Umtausch (Artikel 9 der Satzung) von Aktien an einem Tag, an dem die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien erfolgen kann, 10 % der im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus für eine bestimmte Zeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft den Aufschub aller oder eines Teils der Rücknahme- und Umtauschanträge beschließen; grundsätzlich darf dieser Aufschub jedoch eine Dauer von sieben (7) Bewertungstagen nicht überschreiten. Die betroffenen Anträge auf Rücknahme und Umtausch werden im Verhältnis zu den Anträgen, die nach dem ursprünglichen Rücknahmedatum eingehen, vorrangig abgewickelt.

6.12 Die Satzung enthält in Artikel 10 eine Bestimmung, welche es der Gesellschaft erlaubt, sämtliche Aktien, welche von einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten werden, zurückzukaufen.

6.13 Zum Schutz der verbleibenden Anleger kann auf Aktien, die zur Rücknahme eingereicht werden, eine Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates erhoben werden (die Rücknahmegebühr). Nähere Angaben ob und wenn ja in welcher Höhe eine Rücknahmegebühr erhoben wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang zu entnehmen.

6.14 Die Rücknahmegebühr wird von den Rücknahmeerlösen abgezogen, die für den jeweiligen Rücknahmeantrag gezahlt werden. Die Rücknahmegebühr wird zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben und dient vorrangig dem Zweck, Kosten zur Befriedigung des Rücknahmeverlangens sowie zur Generierung verfügbarer Rücknahmemittel zu finanzieren. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen insgesamt oder teilweise auf die Rücknahmegebühr für jede Aktienklasse zu verzichten.

7. UMTAUSCH VON AKTIEN

7.1 Gemäß den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann jeder Aktionär von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

7.2 Der Umtausch von Aktien innerhalb eines Teilfonds oder zwischen verschiedenen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag erfolgen.

7.3 Der Umtauschantrag ist vom Aktionär per Telefax oder schriftlich an die Gesellschaft zu richten. Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Rücknahme von Aktien anwendbar sind, finden analog auf den Umtausch von Aktien Anwendung.

7.4 Ein Umtauschantrag wird ausgeführt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Umtauschantrag bei der Domizilstelle eingegangen ist.

7.5 Des Weiteren können sich die Anleger oder Aktionäre auch direkt an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg wenden, welche die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

7.6 Das Verhältnis, zu welchem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf die jeweiligen Nettoinventarwerte der betreffenden Aktien am nämlichen Bewertungstag bestimmt. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft haben jeweils das Recht, den Umtausch von der Zahlung von Kosten abhängig zu machen, welche bei den Stellen anfallen, die mit dem Umtausch der Aktien befasst sind.

7.7 Ein Umtausch von Aktien findet nicht statt, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie an den betreffenden Aktien von der Gesellschaft ausgesetzt ist.

8. GESETZLICH VORGESCHRIEBENE MITTEILUNG ZUR VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

8.1 In dem Bemühen, die Geldwäsche zu verhindern, müssen die Gesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle alle geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus erfüllen, insbesondere (i) das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004, geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 und teilweise präzisiert durch die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, (ii) das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit gültigen Fassung, (iii) das CSSF Reglement No 12-02, (iv) das

Rundschreiben CSSF 06/274, (v) das Rundschreiben CSSF 08/387, (vi) das Rundschreiben CSSF 10/476, (vii) das Rundschreiben CSSF 11/529, (viii) das Rundschreiben 13/556 (jeweils einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) sowie durch sonstige gegebenenfalls anwendbare Rechtsvorschriften und Rundschreiben aufgestellte Pflichten für im Finanzbereich tätige Personen, um die Verwendung von Investmentfonds zu Geldwäschezwecken zu verhindern.

8.2 Die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche machen es erforderlich, dass jeder potentielle Anleger der Gesellschaft seine Identität nachweist.

8.3 Daher können die Gesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle alle Auskünfte oder Dokumente verlangen, die zur Feststellung der Identität eines potentiellen Anlegers und der Herkunft der Zeichnungsgelder erforderlich sind.

8.4 Die Unterlassung, solche Belegunterlagen zu liefern, kann die Verzögerung oder Ablehnung von Zeichnung oder Umtausch von Aktien der Gesellschaft durch die Gesellschaft oder eine Verzögerung der Auszahlung für die Rückgabe von Aktien an den Anleger zur Folge haben.

9. DATENSCHUTZ UND TELEFONAUFZEICHNUNGEN

9.1 Die Gesellschaft erfasst, speichert und verarbeitet als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung auf elektronische oder andere Weise die ihr von den Aktionären zum Zeitpunkt der Zeichnung und ggf. in der Folge zur Verfügung gestellten und im Laufe der Vertragsbeziehung erhobenen Daten, um die von den Aktionären in Anspruch genommene Dienstleistung erfüllen zu können und ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen. Die Daten werden u. a. den Namen, die Adresse und den angelegten Betrag jedes Aktionärs beinhalten.

9.2 Der Anleger kann sich nach eigenem Ermessen weigern, der Gesellschaft personenbezogene Daten zu übermitteln. In diesem Fall kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft jedoch seinen Antrag zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft zurückweisen.

9.3 Die von den Aktionären zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der den Aktionären gegenüber bestehen Vertragspflichten d.h. insbesondere (i) zum Führen des Aktienregisters, (ii) zur Verarbeitung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien sowie der Dividendenzahlungen an Aktionäre, (iii) zur Verhinderung von Late Trading und Market Timing Praktiken, (iv) zu Vermarktungszwecken, sowie zu Marketingzwecken und um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, genutzt (sowie gemäß Artikel 9.4 verarbeitet und offengelegt). Die Verarbeitung und Offenlegung von Daten gemäß Artikel 9.4 darf auch innerhalb der Unternehmensgruppe der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder der Register- und Transferstelle, für den Zweck des weltweiten Risikomanagements erfolgen, einschließlich für den Zweck, Nachweise von Handelsgeschäften und geschäftlichen Kommunikationen aufzubewahren. Die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder die Register- und Transferstelle kann personenbezogene Daten des Aktionärs gegebenenfalls auch als eigenständiger Verantwortlicher für die Datenverarbeitung verarbeiten und an Dritte (gemäß Artikel 9.4) übertragen, für den Zweck eigene gesetzliche und regulatorische Vorschriften zu erfüllen sowie zu Zwecken des weltweiten Risikomanagements der jeweiligen Unternehmensgruppe der diese Stellen oder Gesellschaften angehören.

9.4 Die Gesellschaft kann das Verarbeiten der personenbezogenen Daten an eine oder mehrere in der Europäischen Union ansässige Stellen, wie zum Beispiel die Zentralverwaltungsstelle, Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle, übertragen. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und/oder die Register- und Transferstelle auch personenbezogene Daten an Stellen oder Gesellschaften, die zur jeweiligen Unternehmensgruppe gehören, aber auch an Gesellschaften außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe, die von diesen von Zeit zu Zeit zur Erleichterung der Erbringung von

Dienstleistungen an die Gesellschaft herangezogen werden oder die Anlageverwalter der Gesellschaft sind, übertragen. Diese Stellen oder Gesellschaften, die der Unternehmensgruppe zugehörig sind oder nicht, können sich außerhalb von Luxemburg oder außerhalb der Rechtshoheit anderer EU-Mitgliedstaaten befinden, in Ländern, in denen keine oder weniger weitreichende Bestimmungen für die Verarbeitung und Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten anwendbar sein können, die den in Luxemburg anwendbaren Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten in seiner derzeit gültigen Fassung (das Datenschutzgesetz), oder zum Berufsgeheimnis nach dem luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geltenden Fassung, dem die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und/oder die Register- und Transferstelle unterliegen oder unterliegen können, gleichwertig sind. Dies kann auch beinhalten, dass Behörden (einschließlich Aufsichts- oder staatliche Behörden) oder Gerichte, unabhängig davon ob sie innerhalb der Europäischen Union oder anderswo in der Welt ansässig sind, Zugang zu oder die Offenlegung von Daten im Einklang mit den in dem jeweiligen Staat anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften ver- oder erlangen können.

9.5 Der Aktionär hat ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Vermarktungszwecken. Dieser Widerspruch kann mittels eines an die Gesellschaft gerichteten Briefes eingelegt werden.

9.6 Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfristen, nicht über den zur Verarbeitung notwendigen Zeitraum hinaus gespeichert.

9.7 Der Aktionär erklärt sich mit der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien damit einverstanden, dass seine mit der Vertriebsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle oder der Register- und Transferstelle geführten Telefongespräche (oder die mit diesen von einem Dritten geführten Telefongespräche, der berechtigt ist, im Namen des Aktionärs zu handeln) aufgezeichnet und somit im Sinne des Datenschutzgesetzes und im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 2005 betreffend den Schutz des Privatlebens auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation in seiner derzeit gültigen Fassung, für den Zweck, Nachweise von Handelsgeschäften und geschäftlichen Kommunikationen aufzubewahren, verarbeitet werden dürfen.

9.8 Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten auch im bei der Register- und Transferstelle geführten Aktienregister aufgezeichnet werden. Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bei der Datenverarbeitung sind Aktionäre berechtigt in vernünftigen Zeitabständen, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen sowie letztere zu berichtigen. Der Aktionär verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

9.9 Durch seine Anlage in der Gesellschaft erklärt sich der Aktionär mit der Nutzung, einschließlich der Verarbeitung und Offenlegung seiner personenbezogenen Daten wie in diesem Artikel 9 beschrieben einverstanden.

10. BEKÄMPFUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING

10.1 Der Erwerb, Verkauf oder Umtausch von Aktien zum Zwecke des Betreibens von Market Timing, Late Trading oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig.

10.2 Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebung und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Anteilwertes des OGA zeichnet, zurücknimmt oder umtauscht.

10.3 Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung der Gesellschaft durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine

Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen bzw. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Aktionäre der Gesellschaft zu schützen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

10.4 Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Aktienwert des betreffenden Tages.

10.5 Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch auf Basis eines unbekannten Aktienwertes erfolgt. Die Frist zur Annahme von Anträgen ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ausdrücklich erwähnt.

11. DIVIDENDENPOLITIK

11.1 Die sich aus jedem Teilfonds ergebenden Einkommen und Kapitalgewinne werden im entsprechenden Teilfonds thesauriert oder ausgeschüttet. Sollte jedoch die Zahlung einer Dividende im Zusammenhang mit irgendeinem Teilfonds als angemessen erachtet werden, so können die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende aus den ausschüttungsfähigen Nettokapitalerträgen und/oder aus den realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug der realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalverluste vorschlagen.

11.2 Etwaige Dividendenerklärungen werden im Luxemburger Wort und auf Beschluss des Verwaltungsrates in anderen Zeitungen veröffentlicht.

11.3 Während fünf Jahren nicht vereinnahmte Dividenden verfallen und fallen demjenigen Teilfonds zu, aus welchem sie hätten ausbezahlt werden sollen.

12. KOSTEN

Pauschalgebühr

12.1 Die Gesellschaft bezahlt bei den verschiedenen Klassen, wie in den Besonderen Teilen beschrieben, für die Tätigkeit des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen eine Pauschalgebühr, deren Höhe in den jeweiligen Besonderen Teilen des Verkaufsprospektes festgelegt ist. Sämtliche anderen Kosten, einschließlich der Kommissionen für die Verwahrstelle, der Domizil-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen, sämtlicher Zahlstellen sowie der ständigen Vertreter an Orten, an welchen die Gesellschaft einer Registrierungspflicht unterliegt, werden von der Gesellschaft getragen. Kosten die außerhalb der Pauschalgebühr anfallen, können durch Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft über die Pauschalgebühr abgedeckt werden.

Vergütung der Zentralverwaltung

12.2 Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10 % p. a., errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zur Zeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06 % p. a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert. Es steht der Zentralverwaltung frei eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Vergütung für die Zentralverwaltung beinhaltet die Vergütung für die Domizil-, Zahl-, Buchführungs- und Transferstelle.

Vergütung der Verwahrstelle

12.3 Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07 % p. a., errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Sonstige Kosten

12.4 Die Gesellschaft zahlt ferner die Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Dabei sind unter anderem die Kosten mit eingeschlossen, die sich im Zusammenhang mit den nachfolgenden Aspekten des Geschäftsbetriebs ergeben:

(a) Steuern und andere staatliche Abgaben, inkl. potentielle Kosten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der FATCA-Regelung;

(b) Rechts- und Abschlussprüfungsdienste;

(c) Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, inkl. potentielle Kosten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), und sonstige Transaktionskosten;

(d) Vollmachten zur Einberufung der Hauptversammlung;

(e) Jahres- und Halbjahresberichte;

(f) Prospekte und wesentliche Anlegerinformationen (einschließlich etwaiger Übersetzungen);

(g) Verkaufsförderungs- und Marketingmaßnahmen;

(h) Zahlung von Ausschüttungen;

(i) Registrierung und Berichterstattung bei sämtlichen Regierungs- und Aufsichtsbehörden;

(j) Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates;

(k) Versicherungsprämien;

(l) Zinsen;

(m) Börsenzulassungs- und Brokergebühren;

(n) Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft;

(o) Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Aktie und des Aktienpreises;

(p) Rechts- und Steuerberatung;

(q) Lizenzgebühren für die Verwendung etwaiger geschützter Marken;

(r) Kosten für eventuell notwendigen Bewerter für nicht liquide Assets; und

(s) sonstige Transaktionskosten.

12.5 Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

12.6 Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwertes oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet, wobei - entsprechend den Bestimmungen unter dem vorstehenden Abschnitt "Aktien" - alle Verbindlichkeiten, unabhängig davon, welchem Teilfonds sie zuzuordnen sind, die Gesellschaft insgesamt verpflichten, sofern mit den individuellen Gläubigern keine gegenteilige Absprache besteht.

12.7 Die Kosten werden zunächst aus dem Ertrag, danach aus den realisierten oder nicht realisierten Kursgewinnen beglichen. Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der nachfolgenden Auflegung neuer Teilfonds werden anteilig aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens gezahlt und über die fünf folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft abgeschrieben. Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

12.8 Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft, eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft, demselben Anlageverwalter oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Beherrschung oder Verwaltung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind (verbundene Organismen), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Teilfondsvermögen nur eine reduzierte pauschale Anlageverwaltungsvergütung von 0,25 % und keine leistungsabhängige Vergütung belastet werden. Zudem dürfen allfällige Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge der verbundenen Organismen nicht dem Teilfonds belastet werden. Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW oder OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben. Soweit ein Teilfonds in OGAW oder OGA anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

12.9 Alle Einnahmen, die durch den Einsatz effizienter Techniken zur Portfolioverwaltung erzielt werden, kommen dem jeweiligen Teilfonds für dessen Portfolio sie eingesetzt werden zugute.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

12.10 Jeder Teilfonds wird mit einer jährlichen Verwaltungsgesellschaftsgebühr belastet, welche an MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. abgeführt wird. Diese Gebühr wird auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr von 1-3 Basispunkten p.a. errechnet auf den Bestand der gehaltenen Vermögenswerte je Teilfonds und in Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. pro Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt jedoch pro Teilfonds mindestens 20.000,- EUR p.a..

13. VERGÜTUNGSPOLITIK

13.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik eingeführt, welche auf alle Mitarbeiter gemäß den Regelungen in den geltenden Gesetzes und Verordnungen, insbesondere dem Gesetz von

2010, der ESMA-Leitlinie (2015/1172) sowie dem CSSF-Rundschreiben 10/437, Anwendung findet.

13.2 Diese Vergütungspolitik soll sowohl die Kultur als auch die Unternehmensstrategie der Verwaltungsgesellschaft fördern. Sie basiert auf der Annahme, dass die Vergütung an die Leistungen und das Verhalten einer Person geknüpft werden soll und im Einklang mit der Strategie, den Zielen, Werten, und Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre stehen soll. Die Vergütungspolitik ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com erhältlich und auf Anfrage kostenlos in Papierform.

13.3 Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind.

13.4 Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

13.5 Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

13.6 Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

14. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE

Steuerliche Behandlung der Gesellschaft in Luxemburg

14.1 Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und der Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Steuer auf ihren Einkünften. Darüber hinaus unterliegen Ausschüttungen der Gesellschaft grundsätzlich keiner Quellensteuer im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft ist allerdings in Luxemburg einer Kapitalsteuer (taxe d'abonnement) in Höhe von 0,05 % pro Jahr auf ihrem Nettovermögen unterworfen. Für alle Klassen in allen Teilfonds, die ausdrücklich ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind, beläuft sich die Kapitalsteuer (taxe d'abonnement) auf 0,01 % des Nettovermögens der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und ihre Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen der Gesellschaft am Ende des betreffenden Quartals.

14.2 In Luxemburg sind bei Ausgabe von Aktien der Gesellschaft keine Stempelsteuern und sonstigen Steuern zu zahlen, mit Ausnahme einer Steuer von 1.250 EUR, welche einmalig bei Gründung der Gesellschaft gezahlt wurde sowie einer Steuer von jeweils 75 EUR, die anlässlich jeder Änderung der Satzung der Gesellschaft fällig wird. Realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne auf den Vermögenswerten der Gesellschaft unterliegen keiner Steuer in Luxemburg. Einkünfte aus Dividenden und Zinsen aus Vermögensanlagen der Gesellschaft können in den betreffenden Ländern Steuerabzügen zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen. Solche abgezogenen Steuern können nur in einzelnen Fällen zurückgefordert werden.

14.3 **Die vorstehenden Angaben beruhen auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.**

Steuerliche Behandlung der Aktionäre

14.4 Im Zusammenhang mit dem Eigentum an Aktien der Gesellschaft unterliegen die Aktionäre im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer auf Erträgen oder Kursgewinnen. Dies gilt nicht für Aktionäre, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhalten.

14.5 Bevor dem 1. Januar 2015 wurde in Luxemburg auf der Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) eine Quellensteuer von 35% für in den EWR-Mitgliedstaaten ansässige Personen erhoben. Danach konnten Erträge aus Investmentfonds quellensteuerpflichtig sein. Luxemburg hat dieses Quellensteuersystem mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 abgeschafft und führt seitdem den automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie durch.

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

14.6 **Erfüllung der FATCA-Regelung**

(a) In den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code (**FATCA**) wird eine neue Meldepflicht eingeführt sowie gegebenenfalls eine 30%ige Quellensteuer erhoben in Hinblick auf bestimmte Zahlungen (a) an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute ("ausländisches Finanzinstitut", oder FFI (*foreign financial institution* (wie durch FATCA definiert)), die nicht zu den teilnehmenden FFI zählen, indem sie eine vertragliche Regelung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service (**IRS**)) finden, um der IRS bestimmte Informationen bezüglich ihrer Konteninhaber und Investoren zukommen zu lassen, oder die nicht anderweitig von der FATCA-Regelung befreit sind oder den Status eines fingiert FATCA-konformen (*deemed-compliant*) FFI haben oder (b) an alle Investoren (bei denen es sich nicht um FATCA befreite Anleger handelt) die keine ausreichenden Informationen bereitstellen, um festzustellen, ob es sich bei diesen Anlegern um US-Personen handelt oder ob sie ansonsten wie Inhaber eines US-Kontos behandelt werden sollen. Die neue Quellensteuerregelung wird am 1. Juli 2014 für Zahlungen eingeführt, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, und sie wird frühestens 2017 für ausländische weitergeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*) (zurzeit noch nicht definiert) in Kraft treten.

(b) Die Vereinigten Staaten und zahlreiche Länder haben ihre Absicht bekundet, zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*, IGA) zu treffen, um die Implementierung der FATCA-Anforderungen zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den "Modell 1" und "Modell 2" IGAs kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als *Reporting FI* (Meldung erstattendes Finanzinstitut) behandelt werden und würde, dementsprechend, keiner FATCA verbundenen Quellensteuer unterworfen sein auf Zahlungen die es erhält. Ein solches FFI wäre dann auch nicht zum Einbehalt der Steuer auf der Grundlage von FATCA oder eines IGAs (oder jedwedem Gesetz, dessen Umsetzung oder Befolgung damit verbunden ist, oder das eingeführt wurde, um ein IGA anzugleichen) (FATCA-Quellensteuer) für Zahlungen, die es leistet, verpflichtet. Das IGA-Modell 2 lässt allerdings die Möglichkeit offen, dass ein Reporting FI in Zukunft verpflichtet werden könnte, die Steuer für *foreign passthru payments*, die es durchführt, einzubehalten. Ein Reporting FI müsste dann bestimmte Informationen bezüglich seiner Konteninhaber an die eigene Regierung liefern. Am 28. März 2014 haben die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg ein IGA-Modell 1 unterzeichnet (das **Luxemburger IGA**).

(c) Die Gesellschaft erwartet, dass sie als Reporting FI zu behandeln ist gemäß des Luxemburger IGAs und, dementsprechend, dass keine FATCA-Quellensteuer einzubehalten ist auf Zahlungen die sie leistet in Zusammenhang mit den Aktien. Es kann dennoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft als Reporting FI zu behandeln ist, oder, dass sie

oder Intermediäre, durch die Zahlungen erfolgen in Zusammenhang mit den Aktien, in Zukunft keine FATCA-Quellensteuer einbehalten müssen.

(d) Falls gewisse Summen aufgrund der FATCA-Quellensteuer im Falle von Zahlungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, leistet weder die Gesellschaft noch jedwede andere Person zusätzliche Zahlungen aufgrund der Abzüge oder dem Einbehalt einer solchen Steuer.

14.7 Die FATCA-Regelung ist sehr komplex und ihre Anwendung ist momentan noch unsicher. Die vorstehende Beschreibung basiert zum Teil auf den vorgeschlagenen Regelungen, den offiziellen Leitlinien, den Modell IGAs sowie dem Luxemburger IGA, die möglicherweise jedoch jeweils noch abgeändert werden oder in einer stark veränderten Form umgesetzt werden. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater konsultieren, um zu erfahren, in wie weit diese Regelungen für die Gesellschaft und in Bezug auf Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Aktien erhalten, relevant sind.

14.8 **Die vorstehend beschriebenen Informationen basieren auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.**

14.9 **Potentielle Anleger sind dazu aufgefordert, sich selbst zu informieren und sich angemessen beraten zu lassen über Gesetze und Verordnungen betreffend der Besteuerung und Devisenkontrollen, die in dem Land bestehen, dem sie angehören, in welchem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unterhalten oder in welchem sie gegründet wurden und die im Zusammenhang stehen mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch und der sonstigen Realisierung von Aktien der Gesellschaft. Die Gesellschaft und der Promoter der Gesellschaft übernehmen hierfür keine Haftung.**

15. HINWEISE FÜR ANLEGER HINSICHTLICH DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") hat einen neuen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Steuerbehörden ("CRS") ausgearbeitet.

Luxemburg hat den CRS unterzeichnet und wird voraussichtlich ab dem 01. September 2017 den automatischen Informationsaustausch vollziehen, welcher sich auf die Informationen des Steuerjahrs 2016 bezieht. Der CRS wurde in Luxemburg durch das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das "CRS Gesetz") über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Implementierung der EU-Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischem Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung verabschiedet. Im Fall, dass die Gesellschaft als Meldendes Finanzinstitut im Sinne des CRS Gesetzes angesehen wird, könnte dieser dazu verpflichtet werden, eine Bestätigung des Wohnsitzes für Steuerzwecke seiner Investoren anzufordern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren entsprechend des CRS Gesetzes umzusetzen. Anleger können daher aufgefordert werden, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nach den CRS Gesetz erfüllen kann. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Investor für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen die der Gesellschaft auferlegt werden, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann die Anteile eines solchen Anlegers in einen Teilfonds der Gesellschaft zurücknehmen und nach freiem Ermessen an zu bestimmende Dritte übertragen oder dem Anleger anderweitig kündigen.

Interessierten Investoren wird empfohlen, sich über die Anforderungen unter der CRS durch einen Steuerberater individuell beraten zu lassen.

Der Fonds oder der Benannte Dritte können Informationen bezüglich jedes Investors (inklusive jede durch den Investor bereitgestellte Information, wie in diesem Abschnitt beschrieben) an jede Person, sofern dies von einer Steuerfestsetzungsautorität oder anderen Regierungsagentur ausgeht, weitergeben, dies gilt ebenfalls für Länder, welche keine entsprechend strengen Datenschutzgesetze oder ähnliche Gesetze haben.

16. MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE

16.1 Einberufungen zu Hauptversammlungen, einschließlich zu solchen Hauptversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschließen, werden den Aktionären gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts zur Kenntnis gebracht. An Namensaktionäre wird sich die Gesellschaft entsprechend mit einem Informationsschreiben wenden. Sofern und soweit Inhaberaktien ausgegeben wurden, werden Einberufungen oder andere wesentliche Mitteilungen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts veröffentlicht.

16.2 Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Hauptversammlung erfüllt werden müssen. Die Tagesordnung kann festlegen, dass die Quorum- und Mehrheitserfordernisse anhand der Anzahl der Aktien bestimmt werden, welche fünf Tage vor der Hauptversammlung, 24.00 Uhr (luxemburgischer Zeit), ausgegeben sind (das Fixierungsdatum). In diesem Falle bestimmen sich die Teilnahmerechte der Aktionäre anhand der von ihnen am Fixierungsdatum gehaltenen Aktien.

16.3 Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens, welcher die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds, die aus allen Teilfonds konsolidierten Konten der Gesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält.

16.4 Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen Bericht, welcher insbesondere für jeden Teilfonds und für die Gesellschaft insgesamt die Zusammensetzung des Vermögens, die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthält.

16.5 Diese Unterlagen können kostenfrei von jedem Interessenten am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

16.6 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

16.7 Die jährliche konsolidierte Bilanz der Gesellschaft als Zusammenfassung aller Teilfonds wird in EUR erstellt, der Basiswährung des Gesellschaftskapitals.

16.8 Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt, am letzten Donnerstag des Monats April um 10:30 Uhr. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Hauptversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

16.9 Die Gesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden der Aktionäre eingeführt. Aktionäre können ihre Beschwerden jederzeit an die Adresse der Gesellschaft richten. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Klasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Aktien der Gesellschaft hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kundengespräch erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des

Anlegers verfasst werden. Die bei Beschwerden zu kontaktierende E-Mailadresse ist: anja.richter@mainfirst.com. Beschwerden können auch an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden; postalisch an: MainFirst Affiliated Fund Managers S.A., 16, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

17. ANLAGEBESTIMMUNGEN

17.1 Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen den für Wertpapieranlagen typischen Risiken und Schwankungen, so dass keinerlei Zusicherung gegeben werden kann, dass das angestrebte Anlageziel tatsächlich erreicht wird und die von der Gesellschaft getätigten Anlagen sich günstig entwickeln. Der Verwaltungsrat legt für jeden Teilfonds die Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikostreuung fest. Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Grundsätze finden auf alle Teilfonds der Gesellschaft Anwendung.

17.2 Kein Teilfonds der Gesellschaft wird im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien oder Anteile des Investmentmanagers oder von Gesellschaften investieren, welche verbundene Unternehmen des Investmentmanagers sind. Ebenso wird kein Teilfonds der Gesellschaft im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien oder Anteile eines Unternehmens investieren, die nicht an einer Börse oder einen geregelten Markt gehandelt werden.

17.3 Allgemein richtet sich die in jedem Teilfonds zu verfolgende Anlagepolitik nach den nachfolgend aufgeführten Regeln:

Anlagen der Gesellschaft

17.4 Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich aus folgenden Finanzinstrumenten gemäß dem Gesetz von 2010 zusammen:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; und/oder

(b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist; und/oder

(c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist; und/oder

(d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zu einer amtlichen Notiz an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt gemäß den vorstehenden Buchstaben (b) und (c) enthalten;
- sie spätestens ein Jahr nach Emission dort zum amtlichen Handel zugelassen werden; und/oder

(e) Anteilen von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf; und/oder

(f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder

(g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (**Derivate**), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden (**OTC-Derivate**), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzes von 2010, oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und/oder

(h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des aktuellen Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder,

sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

17.5 **Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds die nachfolgend beschriebenen Geschäfte ausführen.**

(a) Die Gesellschaft kann bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 17.4 beschriebenen Wertpapieren anlegen.

(b) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds flüssige Mittel und sonstige, flüssigen Mitteln ähnliche Instrumente (einschließlich Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet) für bis zu 40 % des Nettovermögens dieses Teilfonds halten.

(c) Die Anlage in Geldmarktinstrumenten wird nur insoweit erfolgen, als solche Geldmarktinstrumente den Anforderungen des Buchstaben 17.4(h) entsprechen.

(d) Die Gesellschaft kann, für einen vorübergehenden Zeitraum, Kredite bis zu einem Betrag von 10 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds aufnehmen.

(e) Die Gesellschaft kann Devisen im Rahmen von "back-to-back"- Darlehen erwerben.

(f) Die Gesellschaft kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen erwerben:

(i) Die Gesellschaft darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des o.g. Buchstaben 17.4(e) erwerben, sofern höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt werden.

(ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die vorstehenden Beschränkungen finden auf Feederteilfonds im Sinne des Abschnittes 17.34 keine Anwendung.

17.6 **Im Übrigen wird die Gesellschaft für jeden der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:**

(a) Die Gesellschaft kann ihr Vermögen nicht in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten anlegen, soweit die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen überschritten werden:

(i) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

(A) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41(1), Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist, 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds;

(B) und ansonsten 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds.

(ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Gesellschaft jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds anlegt, darf 40 % des Wertes des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der vorstehenden Ziffer (i) darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus:

(A) von einer einzigen Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder

(B) Einlagen von einer einzigen Einrichtung; und/oder

(C) von einer einzigen Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten;

investieren.

(iii) Die vorstehend unter Ziffer (i) Satz 1 beschriebene Grenze kann auf ein Maximum von 35 % erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die durch einen EU-Mitgliedstaat, deren Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchem mindestens ein EU-Mitgliedstaat Mitglied ist, begeben oder garantiert werden.

(iv) Die vorstehend unter Ziffer (i) Satz 1 beschriebene Grenze kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf ein Maximum von 25 % erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Inhaber solcher Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen

nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichender Weise während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten abdecken und im Konkursfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Soweit die Gesellschaft mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds in derartigen Schuldverschreibungen ein- und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert aller solcher Anlagen 40 % des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Die vorstehend unter den Ziffern (iii) und (iv) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Anlagegrenze von 40 % gemäß vorstehend den Ziffern (iii) berücksichtigt.

Die vorstehend in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) beschriebenen Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden und aus diesem Grund können Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben im Sinne der Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) in keinem Fall 35 % des Nettofondsvermögens eines jeden Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann zusammen 20 % seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds gemäß Artikel 181(1) des Gesetzes von 2010, muss separat wie ein einziger Emittent angesehen werden, unter der Bedingung, dass das Prinzip der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten zugesichert wird.

Abweichend von den vorstehend unter den Ziffern (i), (ii) und (iii) beschriebenen Anlagegrenzen ist die Gesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen OECD-Mitgliedstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere mindestens sechs verschiedenen Emissionen zugeordnet werden können und vorausgesetzt weiterhin, dass die ein- und derselben Emission zuzuordnenden Vermögenswerte 30 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.

(b) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds gemeinsam nicht mehr als 10 % der von ein- und demselben Emittenten begebenen Schuldverschreibungen erwerben.

(c) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 25 % der Anteile ein- und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.

(d) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben.

Die vorstehend unter den Buchstaben (b), (c) und (d) beschriebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter den Buchstaben (b), (c) und (d) beschriebenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Staat, der nicht EU-Mitgliedstaat ist, begeben oder garantiert werden;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen internationalen Organismus des öffentlichen Rechts, in dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, begeben werden;

(iv) Aktien an einer Gesellschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist ("Drittstaat"), sofern diese Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen im Wesentlichen in Werte von Emittenten aus diesem Staat anlegt und wenn auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit der Anlage in Werte von Emittenten aus diesem Staat bildet. Die vorstehende Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, sofern die Gesellschaft in dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 17.5(e) sowie 17.6(a)(i) bis (a)(iv), (b), (c) und (d) niedergelegten Anlagegrenzen beachtet. Auf eine Überschreitung der in den Abschnitten 17.6(a)(i) bis (a)(iv) und 17.5(e) niedergelegten Anlagegrenzen findet Buchstabe (l) entsprechende Anwendung;

(v) von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

(e) Die Gesellschaft darf keine Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Geschäfte mit Devisen sowie entsprechende Terminkontrakte und Optionen nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.

(f) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, die eine unbegrenzte Haftung des Anlegers beinhalten.

(g) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe auf Wertpapiere oder sonstige Geschäfte über Titel, die nicht in ihrem Eigentum stehen, vornehmen.

(h) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, außer wenn ein solcher Erwerb für ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit unabdingbar ist.

(i) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht für die feste Übernahme von Wertpapieren verwenden.

(j) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.

(k) Unbeschadet der Zulässigkeit des Erwerbs von Rentenwerten und anderen verbrieften Forderungen sowie der Inhaberschaft von Bankdepots darf die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Die Gesellschaft darf aber bis zu 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in nicht voll einbezahlten Wertpapieren anlegen.

(l) Die vorstehenden Anlagegrenzen können durch die Gesellschaft im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, soweit die Zeichnungsrechte sich in ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren beigefügt sind. Sofern eine Überschreitung der Anlagegrenzen unbeabsichtigt oder auf Grund der Ausübung von Zeichnungsrechten erfolgt, wird die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Verkäufe vorrangig zum Ziel setzen, diese Situation im Interesse der Aktionäre auszugleichen.

Risikohinweise

17.7 Die Vermögensgegenstände, in die der Investmentmanager für Rechnung eines Teilfonds der Gesellschaft investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Diese sind unter anderem

(a) Allgemeines Marktrisiko: Die Vermögensgegenstände, in die der Fondsmanager für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

(b) Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

(c) Bonitätsrisiko: Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

(d) Unternehmensspezifisches Risiko: Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert

des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

(e) Adressenausfallrisiko: Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

(f) Kontrahentenrisiko: Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte"), besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2012/832. Die Sicherheiten können sowohl in Cash als auch in Form von Wertpapieren gemäß Art. 4 Nr. 4 c) cc) der Satzung angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Wertpapiere werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die zur Sicherheit erhaltenen Wertpapiere wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Die angewandten Bewertungsabschläge können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden. Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist - und 5% des Netto Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen nicht überschreitet.

(g) Währungsrisiko: Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

(h) Branchenrisiko: Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

(i) Länder-/Regionenrisiko: Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

(j) Länder- und Transferrisiken: Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

(k) Liquiditätsrisiko: Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

(l) Verwahrrisiko: Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

(m) Emerging Markets Risiken: Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

(n) Inflationsrisiko: Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

(o) Abwicklungsrisiko: Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

(p) Risiken beim Einsatz von Derivaten: Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die

Volatilität des Fonds erhöhen. Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

(q) Risiko der Rücknahmeaussetzung: Die Aktionäre können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die tägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“, Artikel 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Risikoprofile

17.8 Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für den Fonds finden Sie in dem Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

(a) Risikoprofil – Sicherheitsorientiert: Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

(b) Risikoprofil – Konservativ: Der Fonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

(c) Risikoprofil – Wachstumsorientiert: Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

(d) Risikoprofil – Spekulativ: Der Fonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

17.9 Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

(a) Commitment Approach: Bei der Methode „Commitment Approach" werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

(b) VaR-Ansatz: Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

(i) Relativer VaR Ansatz: Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

(ii) Absoluter VaR Ansatz: Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

(c) Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im fondsspezifischen Anhang angegeben.

Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung

17.10 Die Gesellschaft kann gemäß des Rundschreibens CSSF 14/592 der CSSF bzgl. der ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung des Portfolios eines Teilfonds der Gesellschaft verwenden, sofern diese (i) wirtschaftlich angemessen und kosteneffizient und (ii) darauf gerichtet sind, zusätzliche Erträge in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft und den Risikodiversifikationsvorschriften gemäß dieses Verkaufsprospektes und/oder (iii) eine Reduzierung des Risikos oder der Kosten zu erzielen und (iv) die damit verbundenen Risiken vom Risikomanagementverfahren des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft adäquat erfasst sind.

17.11 In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass ein Teilfonds der Gesellschaft von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Prospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.

17.12 Nur Erstklassige Finanzinstitute können Gegenpartei im Rahmen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten durch die Gesellschaft für einen Teilfonds der Gesellschaft sein.

17.13 Die jeweils während des Referenzzeitraums eingesetzten Techniken und Instrumente sind jeweils in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft so offen zu legen, dass der Gesamtwert der Transaktionen bzw. der Gesamtwert der daraus resultierenden offenen Positionen im Hinblick auf die jeweiligen Teilfondsportfolios ersichtlich wird.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben zu den folgenden Aspekten:

(a) Gesamtwert der offenen Positionen, der durch den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erzielt wird;

(b) Identität der Gegenpartei(en) bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung;

(c) Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind;

(d) die Identität des Emittenten, wenn die von diesem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds überschreiten;

(e) ob der Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert wird, die von einem EU-Mitgliedstaat begeben oder garantier werden; und

(f) Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operationellen Kosten und angefallenen Gebühren.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds der im Berichtszeitraum Finanzinstrumente eingesetzt hat Angaben enthalten zu:

(g) Gesamtwert der offenen Positionen, der durch Derivate erzielt wird;

(h) Identität der Gegenpartei(en) dieser Finanzderivateinstrumente;

(i) Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind.

17.14 Jeder Teilfonds wird gewährleisten, dass der Gesamtwert der aus Derivaten resultierenden offenen Positionen den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.

17.15 Der Gesamtwert der offenen Positionen errechnet sich aus dem aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, dem Gegenparteirisiko, den prognostizierten Marktbewegungen und der bis zur Liquidation der offenen Positionen verbleibenden Zeit.

17.16 Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarkinstrument ein Derivat beinhaltet, muss das Derivate in die nach diesem Abschnitt 17 zu vollziehenden Berechnungen miteinbezogen werden.

17.17 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung umfassen (i) Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte sowie u. a. (ii) Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension*), Erwerb mit Rückkaufoption und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen wie im Folgenden ausgeführt.

(a) Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte:

(i) Zu Funktionsweise und Risiken von **Optionsgeschäften** ist Folgendes auszuführen:

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie". Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden: Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrunde liegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht von Interesse ist, die Option auszuüben. Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilzunehmen beziehungsweise gezwungen zu sein, sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen einzudecken. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet zu sein, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

(ii) Zu Funktionsweise und Risiken von **Finanztermingeschäften** ist Folgendes auszuführen:

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern solche für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen von bestimmten Staaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unabdingbar sind.

(b) Wertpapierleihgeschäfte (Wertpapier-Darlehen)

(i) Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus Ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gegenpartei verpflichtet, Wertpapiere gleicher Art und Güte an die Gesellschaft zurück zu gewähren (**Wertpapierleihe** oder **Wertpapier-Darlehen**).

(ii) Die Gesellschaft kann Wertpapiere an eine Gegenpartei selbst oder im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, organisiert von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem Erstklassigen Finanzinstitut, verleihen.

(c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapierpensionsgeschäfte wie folgt einzugehen:

(i) als Pensionsgeber, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere aus Ihrem Vermögen mit einer Rückkaufoption verkauft;

(ii) als Pensionsnehmer, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere kauft, bei dem der Gegenpartei eine Rückkaufoption, solange die Wertpapiere zu einer der folgenden Arten gehören:

(A) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie sie durch das Gesetz von 2010 bestimmt sind;

(B) Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren Lokalbehörden oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen mit regionalem, EWR- oder weltweitem Wirkungskreis begeben oder garantiert werden;

(C) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds mit täglicher Nettoinventarwertberechnung, mit einem "rating" von AAA oder gleichwertig;

(D) Anleihen von nichtstaatlichen Ausstellern, die eine adäquate Liquidität gewährleisten;

(E) Anteile, welche an der Börse oder einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere in einem bedeutenden Index repräsentiert sind.

Während des Zeitraums des Wertpapierpensionsgeschäftes darf die Gesellschaft as Pensionsnehmer die diesem Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verkaufen, bis die Gegenpartei die Option ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

(d) Rückkaufvereinbarung (Repo-Geschäfte)

Eine Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Teilfonds die Verpflichtung hat die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen und der Käufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Wenn ein Teilfonds eine Rückkaufvereinbarung vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die der Rückkaufvereinbarung unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder die vereinbarte Rückkaufvereinbarung beenden kann.

(e) Umgekehrte Rückkaufvereinbarung (Reverse-Repo-Geschäfte)

Eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzunehmen und der jeweilige Teilfonds die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Während der Laufzeit einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung darf die Gesellschaft die Wertpapiere nicht verpfänden oder sicherungsübereignen, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

Wenn ein Teilfonds eine umgekehrten Rückkaufvereinbarung eingeht, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert der umgekehrten Rückkaufvereinbarung zur Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds herangezogen werden.

17.18 Der Teilfonds muss sicherstellen, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

17.19 Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

17.20 Die Gesellschaft wird eine Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren aufstellen, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben und die von den Erträgen des jeweiligen Teilfonds zu subtrahieren sind. Die Differenz fließt vollständig in die entsprechenden Teilfonds. Wie in 17.13(d) beschrieben wird der Jahresbericht die Erträge sowie die direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren für den gesamten Berichtszeitraum ausweisen.

17.21 Das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf nicht 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Staat ist, den die CSSF in Bezug auf die finanzaufsichtsrechtlichen Vorschriften für mit den EU-Vorschriften vergleichbar hält. In allen anderen Fällen ist die Höchstgrenze 5 %.

17.22 Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber der Gegenpartei ist gleich dem positiven Mark-to-Market-Wert aller Transaktionen im Zusammenhang mit OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung mit der Gegenpartei, unter der Voraussetzung, dass:

(a) im Falle der Anwendbarkeit von vollstreckbaren Netting-Vereinbarungen, offene Positionen, die aus Transaktionen mit Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung mit einer Gegenpartei resultieren, verrechnet werden können; und

(b) Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds hinterlegt werden und die zu jeder Zeit die in unten 17.23 genannten Anforderungen erfüllen, das Gegenparteirisiko des entsprechenden Teilfonds entsprechend der Höhe der hinterlegten Sicherheiten reduzieren.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

17.23 Die Gesellschaft kann ferner Sicherheiten eingehen, um das Gegenparteirisiko bei Verkäufen mit Rückkaufsrecht und/oder umgekehrten Rückkaufstransaktionen zu reduzieren. Die Gesellschaft wird in Fällen, in denen solche Sicherheiten eingegangen werden, die anwendbaren rechtlichen Vorschriften in Bezug auf solche Sicherheiten berücksichtigen, insbesondere das geänderte Rundschreiben 08/356 soweit dieses nicht durch die nachfolgend dargestellten Regeln überlagert wird.

17.24 Alle Sicherheiten die das Gegenparteirisiko minimieren müssen die folgenden Anforderungen zu jeder Zeit erfüllen:

(a) Liquidität: Allen entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die Sicherheiten werden stets die unter oben 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) dargestellten Regeln beachten.

(b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(d) Korrelation: Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapieren halten, die im Rahmen von mindesten sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten. Wenn ein Teilfonds eine vollständige Besicherung durch von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstrebt, sollte dieser Umstand im Teilfondsanhang dargelegt werden. Ferner sollte der Teilfonds im Einzelnen angeben, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die der Teilfonds als Sicherheiten für mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes entgegennimmt, begeben oder garantieren.

(f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

17.25 Der Teilfonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

17.26 Die Teilfonds werden ausschließlich die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen:

(a) Barsicherheiten: Barsicherheiten beinhalten nicht nur Geld und kurzfristige Bankzertifikate sondern auch Geldmarktinstrumente wie in der OGAW-Richtlinie definiert. Liquiden Vermögenswerten äquivalent ist ein Kreditbrief oder eine Garantie auf erste Anfrage ausgegeben von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

(b) Bonds, emittiert oder garantiert von einen OECD-Mitgliedstaat oder einer lokalen Gebietskörperschaft eines solchen Staates oder einer Behörde eines solchen Staates oder einer Einrichtung der EU, oder von einer supranationalen Institutionen mit regionaler oder weltweiter Ausrichtung.

(c) Aktien oder Anteile, herausgegen von auf dem Geldmarkt tätigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Nettoinventarwert täglich bewertet wird und die ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating haben.

(d) Aktien oder Anteile, herausgegeben von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.

(e) Bonds, herausgegeben oder garantiert von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität offerieren.

(f) Anteile, die auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Aktienbörse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass die Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.

17.27 Entgegengenommene unbare Sicherheiten sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

17.28 Entgegengenommene Barsicherheiten sollten nur:

(a) als Sichteinlagen angelegt werden;

(b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

(c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;

(d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien CESR/10~049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

17.29 Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

17.30 Jeder Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stresteststrategie verfügen. Diese soll sicherstellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten können.

17.31 Die Gesellschaft wird im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF/13/559 eine Haircut-Strategie für jede Klasse von Vermögenswerten die als Sicherheiten empfangen werden einrichten. [Die Gesellschaft wird grundsätzlich Barsicherheiten, Aktien und hochwertige Staatsanleihen mit Haircuts zwischen 1-10% als Sicherheiten empfangen. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht

zur Nutzung von anderen Sicherheiten mit entsprechendem Bewertungsabschlag vor. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie wird die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität berücksichtigen.]

Im Rahmen der Sicherheitenverwaltung legt die Gesellschaft Grenzen der Überbesicherung fest. Die Überbesicherung liegt für Bar- und Staatsanleihen-Sicherheiten zwischen 102-110% und für Aktiensicherheiten bei 110% der verliehenen Wertpapiere.

17.32 Auf Transaktionen im Rahmen der Wertpapierleihe finden zudem die folgenden Vorschriften Anwendung:

(a) Die Nettorisiken (d. h. Risiken eines OGAW abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich die Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierleihgeschäften oder echten Wertpapierpensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ergeben, müssen innerhalb der 20 %-Anlagegrenze des Abschnitts 17.6(a)(ii) berücksichtigt werden.

(b) Die Gesellschaft muss vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der zu verleihenden Wertpapiere Sicherheiten vom Entleiher oder vom auf eigene Rechnung handelnden Vermittler erhalten. Sofern es sich beim Vermittler um ein Leihsystem im Sinne des Buchstaben 17.17(b)(ii) handelt, können die Wertpapiere vor dem Erhalt der Sicherheiten übertragen werden, sofern der Vermittler den ordnungsgemäßen Abschluss der Übertragung gewährleistet.

Speziell zum Gegenparteirisiko beim Einsatz von Derivaten

Jeder Teilfonds kann Transaktionen auf OTC-Märkten vornehmen. Der Teilfonds setzt sich damit dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit zur Erfüllung solcher Verträge aus. Der Teilfonds kann zum Beispiel in einen Swap-Vertrag oder in ein anderes Derivate-Instrument wie oben bei 17.17 eingehen. Jede einzelne Transaktion setzt den Teilfonds dem Risiko aus, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei, kann der Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während die Gesellschaft ihre Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Gesetzesverstoß, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden. Diese Risiken sind entsprechend der Vorgaben zur Einhaltung der unter 17.4, 17.5 und 17.17 beschriebenen Anlagebeschränkungen begrenzt.

OTC-Märkte und Interdealer-Märkte beeinflussen die Transaktionen von Teilfonds die von Teilfonds gehalten werden. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Kreditevaluation oder Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds der in Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder anderer OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko der Gegenpartei und unterliegt auch deren Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz. Jeder Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Gegenparteirisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn die Gesellschaft ihre Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien ausgerichtet hat. Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds

ferner während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Die jeweiligen Teilfonds können mit jedweder Gegenpartei eine Transaktion abschließen. Sie können auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einer Gegenpartei abschließen. Die Teilfonds führen intern keine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei durch. Die Möglichkeit des Teilfonds mit jedweder Gegenpartei Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften der Gegenpartei sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Teilfonds erhöhen.

Speziell zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den in 17.17(d) und (e) genannten Voraussetzungen und Grenzen ein Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarungen als Käufer oder Verkäufer eingehen. Fällt die Gegenpartei eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrte Rückkaufvereinbarung aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Kauf der dem Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung gehalten werden, geringer sind als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei des Erwerbs mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung am Rückkaufdatum, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapieres sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf den Erwerb mit Rückkaufoption oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung.

Ein jeweiliger Teilfonds kann unter den in 17.17(b) genannten Voraussetzungen und Grenzen Wertpapierleihevereinbarungen eingehen. Fällt die Gegenpartei einer Wertpapierleihevereinbarung aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit der Wertpapierleihevereinbarung gehaltenen Sicherheiten geringer als die verliehenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei der Wertpapierleihevereinbarung oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapieres sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf die Wertpapierleihevereinbarung.

Der jeweilige Teilfonds wird einen Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung und eine Wertpapierleihevereinbarung nur für den Grund der Risikominderung (hedging) oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den jeweiligen Teilfonds einsetzen. Beim Einsatz dieser Techniken, wird der Teilfonds zu jeder Zeit die oben genannten Voraussetzungen einhalten. Die Risiken die aus dem Abschluss eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrte Rückkaufvereinbarung und einer Wertpapierleihevereinbarung entstehen, werden eng überwacht. Darüber hinaus werden Techniken (inklusive Sicherheiten- bzw. Collateral Management) eingesetzt, um diese Risiken abzuschwächen. Zwar ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Da Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) neu anlegen können, besteht das Risiko, dass der Wert der der neu angelegten Barsicherheiten unter den zurückzuzahlenden Wert fallen kann. Dieses Risiko wird jedoch durch die Anlage in Staatsanleihen von hoher Qualität, Reverse-Repo-Geschäfte, - in liquide Geldmarktfonds, Termineinlagen usw. vermindert.

EMIR-Verordnung

17.33 Die Gesellschaft wird im Rahmen der in diesem Abschnitt 17 beschriebenen Anwendung der Anlageinstrumente stets in Abstimmungen mit dem jeweiligen Bankpartner bzw. der Gegenpartei, die im CSSF-Rundschreiben 13/557 dargelegten und auf Grundlage der Verordnung EU/648/2012 über OTC-Derivate (sog. EMIR-Verordnung), zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und deren Ausführungsbestimmungen sowie den hierzu ergangenen delegierten Verordnungen, sofern und soweit anwendbar, beachten.

Feederteilfonds

17.34 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Teilfonds als Feederteilfonds im Sinne des Artikels 77(1) des Gesetzes von 2010 zu errichten. Sofern und soweit ein Teilfonds als Feederteilfonds genutzt werden soll, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

18. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie

18.1 Der Nettoinventarwert pro Aktie wird für jeden Teilfonds unter der Verantwortung der Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle in der Währung des jeweiligen Teilfonds (**Basiswährung** des Teilfonds) berechnet.

18.2 Der Nettoinventarwert einer thesaurierenden oder ausschüttenden Aktie eines Teilfonds entspricht dem Betrag der dem Resultat der Division des Teils des Nettovermögens dieses Teilfonds, welcher der Gesamtheit der thesaurierenden oder ausschüttenden Aktien zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen thesaurierenden oder ausschüttenden Aktien an diesem Teilfonds.

18.3 Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (**Bewertungstag**) auf der Grundlage der letzten bekannten und von den betreffenden Börsen veröffentlichten Schlusskursen des Bankarbeitstages und bezogen auf den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte entsprechend Artikel 11 der Satzung bestimmt.

18.4 Im Hinblick auf jeden Teilfonds der Gesellschaft können der letzte Nettoinventarwert pro Aktie sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Aktien während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft oder unter einer von der Gesellschaft zu bestimmenden Internetseite abgefragt werden.

Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

18.5 Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien aussetzen, soweit dies mit den Bestimmungen des Artikels 12 der Satzung im Einklang steht.

18.6 Die Mitteilung einer solchen Aussetzung und ihrer Beendigung werden im Luxemburger Wort sowie in jeder anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitung veröffentlicht und von der Gesellschaft den durch die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung betroffenen Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, zur Kenntnis gebracht.

Swing Pricing-Anpassung

18.7 Ein Teilfonds kann eine Verwässerung des Nettoinventarwerts je Aktie auf Grund von Anlegern erleiden, die Aktien an einem Teilfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handelskosten und andere Kosten reflektiert, die dadurch entstehen, das der Investmentmanager Wertpapiergeschäfte tätigt, um den Mittelzuflüssen und/oder Mittelabflüssen Rechnung zu tragen.

18.8 Um diesem Einfluss entgegenzuwirken und die Interessen der Aktionäre zu wahren, kann ein Swing Pricing-Verfahren angewendet werden. Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettozuflüsse oder Nettoabflüsse eines Teilfonds einen vom Verwaltungsrat vorab festgelegten Grenzwert übersteigen, kann der Nettoinventarwert je Aktie entsprechend nach oben oder unten angepasst werden. Der Grenzwert wird durch den Verwaltungsrat für jeden Teilfonds regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

18.9 Die Höhe der jeweiligen Nettozuflüsse und Nettoabflüsse werden auf Basis der aktuellsten zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts verfügbaren Informationen berechnet. Das Swing Pricing-Verfahren kann bei allen Teilfonds zur Anwendung kommen.

18.10 Die Höhe der Preisanpassung wird durch den Verwaltungsrat basierend auf den Handelskosten des Teilfonds und anderer Kosten festgelegt. Solch eine Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird bis zu 1 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Aktie nicht übersteigen. Die für einen bestimmten Teilfonds geltende Preisanpassung ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

19. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, FUSION

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

19.1 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch einen in der Form einer Satzungsänderung zu treffenden Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

19.2 Wenn das Kapital der Gesellschaft betragsmäßig zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Anwesenheitserfordernisse mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Aktien.

19.3 Wenn das Kapital betragsmäßig ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten; diese trifft die Entscheidung ohne Anwesenheitserfordernis und die Auflösung kann von den Aktionären, welche ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten, ausgesprochen werden.

19.4 Die Einberufung muss in der Weise erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung durchgeführt wird, falls das Nettovermögen zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals unterschreitet.

19.5 Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche natürliche oder juristische Personen sein können und welche mit Billigung der Aufsichtsbehörde von der Hauptversammlung ernannt werden, die im Übrigen ihre Befugnisse und Vergütungen bestimmt.

19.6 Der Nettoertrag aus der Liquidation jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre dieses Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert pro Aktie ausgekehrt.

19.7 Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung liquidiert wird, erfolgt diese Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses Gesetz bestimmt

die Maßnahmen, welche zu treffen sind, um den Aktionären die Teilnahme an der Auszahlung des Liquidationsertrages zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Aktionär eingeforderte Betrag bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt wird. Die so hinterlegten Beträge, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingefordert werden, verfallen.

Auflösung, Liquidation und Fusion von Teilfonds

19.8 Die Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds kann beschließen, das Fondsvermögen durch die Auflösung des betreffenden Teilfonds und Annullierung der an diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien zu vermindern und den Aktionären den Anteilwert abzüglich Verwertungskosten auf der Grundlage des Bewertungstages, an welchem der Beschluss Wirksamkeit erlangt, auszahlen. Auf den Hauptversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

19.9 Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden die Liquidationserlöse für Aktien, die nicht eingereicht wurden umgehend bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

19.10 Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtnettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Klasse festgesetzt wurde sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der entsprechenden Klasse(n) zum Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Klasse(n) vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Zwangsrücknahme entsprechend in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme aufgeführt werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Fusion der Gesellschaft oder von Teilfonds

19.11 Die Gesellschaft kann entweder als "übertragender" oder "aufnehmender" OGAW (wie jeweils unter in Artikel 1 (20), Buchstaben a) bis c) des Gesetzes von 2010 definiert) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen nach den folgenden Regeln teilnehmen:

(a) Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes der Verschmelzung zuständig.

(b) Im Sinne dieses Abschnitts 19.11:

(i) haben die Begriffe "Verschmelzung", "übertragender OGAW" und "aufnehmender OGAW" die Bedeutung, die ihnen in Artikel 1 (20), Buchstaben a) bis c) des Gesetzes von 2010 zugeschrieben werden;

(ii) umfassen die Begriffe "Anteilinhaber" bzw. "Anteil" unter Umständen auch die Aktionäre bzw. die Aktien der Gesellschaft oder eines anderen OGAW;

(iii) umfasst der Begriff "OGAW" auch einen Teilfonds eines OGAW; und

(iv) umfasst der Begriff "Gesellschaft" auch einen Teilfonds der Gesellschaft.

(c) Ist die Gesellschaft als übertragender oder übernehmender OGAW Gegenstand einer Verschmelzung mit einem anderen OGAW, sind die folgenden allgemeinen Regeln zu beachten:

(i) Die Gesellschaft wird ihren Aktionären geeignete und präzise Informationen (insbesondere die durch Artikel 72(3), lit. a) bis e) vorgeschriebenen Einzelheiten) über die geplante Verschmelzung übermitteln, damit diese sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden können und um effektiv ihre unter den Ziffern (ii) und (iii) näher beschriebenen Rechte ausüben zu können. Diese Informationen werden den Anteilinhabern erst nach einer Genehmigung der Verschmelzung durch die CSSF und mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf kostenfreie Rücknahme oder Auszahlung (oder gegebenenfalls Umwandlung) der Aktien übermittelt.

(ii) Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung unterliegt der Zustimmung der Hauptversammlung, welche hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet. Bei einer Verschmelzung, welche zum Erlöschen der Gesellschaft führt, bedarf der Beschluss der Hauptversammlung der notariellen Beurkundung sowie der Stimmenmehrheit und des Quorums, welche für die Änderung dieser Satzung vorgeschrieben sind. Soweit es seiner Zustimmung der Hauptversammlung bedarf, ist lediglich die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds erforderlich.

(iii) Die Aktionäre der Gesellschaft haben das Recht, ohne weitere Kosten als jene, die durch die Gesellschaft zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, den Wiederverkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW nach Ziffer (i) über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Ziffer (vi).

(iv) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ohne Auswirkung auf die unter Ziffer (iii) beschriebenen Rechte und abweichend von den Vorschriften der Artikel 11(2) und 28 Absatz (1), lit. b) des Gesetzes von 2010, die Zeichnung, Rücknahme oder Auszahlung von Aktien auszusetzen, soweit eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt ist.

(v) Die Gesellschaft und der andere OGAW müssen einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufstellen, welcher den inhaltlichen Anforderungen des Artikels 69 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 entspricht.

(vi) Der Verschmelzungsplan hat den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, und den Zeitpunkt für die Berechnung des Verhältnisses für den Umtausch von Anteilen des übertragenden OGAW in Anteile des übernehmenden OGAW und, sofern zutreffend, für die Festlegung des einschlägigen Nettobestands für Barzahlungen.

(vii) Die Verwahrstelle des Fonds hat die in Artikel 69 Absatz (1), lit. a), f) und g) des Gesetzes von 2010 beschriebenen Einzelheiten zu verifizieren.

(d) Ist die Gesellschaft der übertragende OGAW, sind die folgenden besonderen Regeln zu beachten:

(i) Die Gesellschaft wird ihren Wirtschaftsprüfer beauftragen die folgenden Einzelheiten zu verifizieren:

(A) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Abschnitt (c)(vi);

(B) sofern zutreffend, die Barzahlung je Aktie; und

(C) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses gemäß Abschnitt (c)(vi).

(ii) Den Aktionären der Gesellschaft und den Anteilinhabern des übernehmenden OGAW, sowie ihren jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

(e) Ist die Gesellschaft der übernehmende OGAW, sind die folgenden besonderen Regeln zu beachten:

(i) Unter der Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung ist es der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung gestattet, von den Vorschriften der Artikel 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abzuweichen.

(ii) Die Gesellschaft wird der Verwahrstelle schriftlich bestätigen, dass die Übertragung der Vermögenswerte und ggf. der Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW abgeschlossen ist.

(iii) Die Gesellschaft wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Verschmelzung in gebotener Weise zu veröffentlichen und gegenüber der CSSF und allen anderen involvierten Behörden zur Kenntnis zu bringen.

20. VERFÜGBARE UNTERLAGEN

20.1 Ausfertigungen der nachfolgend beschriebenen Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft, www.mainfirst.com, abrufbar und/oder können während der Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag am Sitz der Gesellschaft, 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, oder am Sitz der Zentralverwaltungsstelle unter derselben Adresse, oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 16, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingesehen werden:

(i) Die Satzung der Gesellschaft (in Kopie erhältlich);

(ii) der Verwahrstellevertrag (*Custody Agreement*), eine Beschreibung über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste welche Funktionen an Dritte ausgelagert wurden, eine Beschreibung der Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

(iii) der Vertrag mit der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle (*Administrative Agent, Register and Transfer Agent Agreement*);

(iv) die Verträge mit den Investmentmanagern der jeweiligen Teilfonds;

(v) die Jahres- und Halbjahresberichte (in Kopie erhältlich);

(vi) die Stimmrechtspolitik der Gesellschaft (*voting policy*); und

(vii) die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document* - **KIID**).

21. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

21.1 Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Aktien an ihren Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Aktien in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

21.2 Die Gesellschaft hat die

(a) MainFirst Bank AG
Kennedyallee 76

D-60596 Frankfurt am Main

zur Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt (die „deutsche Informationsstelle“).

21.3 Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Aktien können bei der deutschen Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

21.4 Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der neueste Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft sind in Papierform kostenlos bei der deutschen Informationsstelle sowie bei der MainFirst Bank AG kostenlos erhältlich. Dort können auch der Nettoinventarwert pro Aktie und die Ausgabe-, Rücknahme- und etwaigen Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

21.5 Der Verwahrstellenvertrag (Custody Agreement), eine Beschreibung über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste, welche Funktionen an Dritte ausgelagert wurden, eine Beschreibung der Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten, der Vertrag mit der Zentralverwaltungs-, Register-, und Transferstelle (Administrative Agent, Register and Transfer Agent Agreement) und die Verträge mit den Investmentmanagern des jeweiligen Teilfonds sowie die Stimmrechtspolitik der Gesellschaft sind ferner bei der deutschen Informationsstelle MainFirst Bank AG kostenlos einsehbar.

21.6 Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter folgender Internetadresse veröffentlicht: http://mainfirst.de/en/assetmanagement/products/mainfirst_charts.php.
Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der "Börsen-Zeitung" veröffentlicht.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

21.7 Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von MainFirst SICAV (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 21. März 2016 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater untersuchen zu lassen.

I. Transparente Besteuerung

21.8 Mit Einführung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes wurde neben dem bisherigen Besteuerungssystem für Investmentfonds ein neues Besteuerungskonzept für sogenannte Investitionsgesellschaften eingeführt. Die Einstufung eines Fonds als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes („InvStG"). Es ist beabsichtigt, die Anlagebestimmungen für Investmentfonds zu erfüllen. Des Weiteren ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. transparente Investmentfonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften" beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger der in Abschnitt II. beschriebenen Besteuerung für Investitionsgesellschaften.

Laufende Besteuerung

21.9 Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Investmentfonds der Besteuerung. Die thesaurierten Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als „Privatanleger" bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG"). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger"), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

21.10 Die Investmentfondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Investmentfonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Erträge beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.

21.11 Die Erträge der Investmentfonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Investmentfonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Investmentfonds ausgewiesen werden. Sie sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt seit 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

21.12 Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

(a) Gewinne, die die Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Investmentfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Investmentfonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

(b) Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

(c) Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60 % der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Investmentfonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlichen.

(d) Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31. Dezember 2008 von den Investmentfonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

(e) Von den Investmentfonds vereinnahmte Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Investmentfonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60 % solcher Dividenden steuerpflichtig. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind die von den Investmentfonds ab dem 1. März 2013 vereinnahmten Dividenden voll steuerpflichtig.

(f) Voraussetzung für die vorstehend beschriebene (teilweise) Befreiung von Dividenden ist jeweils, dass die Investmentfonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

21.13 Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Investmentfonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Investmentfonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

21.14 Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise

steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

21.15 Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Investmentfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Investmentfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

21.16 Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

21.17 Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

21.18 Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Abzug von Kapitalertragsteuer

21.19 Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Investmentfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Investmentfonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

21.20 Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.

21.21 Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Investmentfonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragssteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den

Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

21.22 Der Abzugssteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

21.23 Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat- Soweit dem Quellensteuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

Auswirkung von steuerlichen Prüfungen

21.24 Die veröffentlichten Steuerdaten der Investmentfonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

21.25 Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds bzw. Anteilklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

21.26 Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Investmentfonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

21.27 Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

21.28 Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns

zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Investmentfonds dem Steuerabzug.

21.29 Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("Personen-Investitionsgesellschaften") sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

21.30 Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Anteil an einer Kapital-Investitionsgesellschaft im Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen dem vollen Steuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

III. Potentielle Reform des Investmentsteuergesetzes zum 1. Januar 2018

21.31 Es ist gegenwärtig angedacht, im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung, gebilligt durch das Bundeskabinett am 24. Februar 2016) das derzeitige Besteuerungskonzept für transparente Investmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene zu ersetzen. Sollte dieses Investmentsteuerreformgesetz tatsächlich umgesetzt werden, gelten steuerlich alle Investmentanteile an dem Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als angeschafft. Unter dem nachfolgenden Besteuerungskonzept werden Investmentfonds zukünftig mit ihren Einkünften selbst besteuert. Fondsanleger werden grundsätzlich nur mit den effektiven Ausschüttungen des Investmentfonds und ihren Gewinnen aus der Veräußerung / Rückgabe der Fondsanteile besteuert. Ferner wird auf der Anlegerebene mindestens eine jährliche Vorabpauschale angesetzt.

MainFirst – Classic Stock Fund

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

Besonderer Teil I

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds MainFirst – **Classic Stock Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – CLASSIC STOCK FUND

1. ÜBERSICHT

Klassen	A-Aktien	B-Aktien	C-Aktien	D-Aktien
ISIN-Kennnummer	LU0152754726	LU0279295249	LU0152755707	LU0719478231
Basiswährung	EUR	EUR	EUR	EUR
Mindestzeichnung und Mindesthaltesumme	2.500 EUR	2.500 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie			
Pauschalgebühr	bis 1,80 % des Nettovermögens p. a.		bis 1,20 % des Nettovermögens p. a.	
Bruchteile	bis 1/100 Aktie			
Anleger	Offener Publikumsverkehr		Institutionelle Anleger	
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)

Klassen	R-Aktien	X-Aktien	V-Aktien
ISIN-Kennnummer	LU1004823396	LU1004823479	LU1394739228
Basiswährung	EUR	EUR	EUR
Mindestzeichnung u. Mindesthaltesumme	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR	2.500 EUR
Erstausgabepreis	100 EUR		
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie		
Pauschalgebühr	bis 1,00% des Nettovermögens p. a.		bis 1,8 % des Nettovermögens p. a.
Bruchteile	bis 1/100 Aktie		
Anleger	Offener Publikumsverkehr		VAG-Investoren
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)	Thesaurierend

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikoverteilung durch Anlage überwiegend in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen weltweit.

2.2 Der Anlageschwerpunkt wird hierbei zu mindestens 75 % des Vermögens des Teilfonds (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) auf Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen liegen, die ihren Sitz im Eurowährungsraum haben, oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Eurowährungsraum ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Eurowährungsraum halten. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.

2.3 Bis zu 25 % des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen,

Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

2.4 Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

2.5 Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

2.6 Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

3.1 Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

3.2 Der Teilfonds wird die absolute Value-at-Risk-Methode (VaR) anwenden, um das Risikomaß seiner Anlagen zu bestimmen.

3.3 Das Risikomaß des Teilfonds darf den Wert von 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

3.4 Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (Leverage) wird voraussichtlich 100 % des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Bank AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Pauschalgebühr und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

7.1 Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Besonderen Teils angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird u. a. die Vergütung des

Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen.

7.2 Unter Einbeziehung der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für Investmentmanagement, Vertrieb und Zentralverwaltung von bis zu 1,90 % p. a. des Nettovermögens. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Vergütung des Investmentmanagers, leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee)

7.3 Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.

7.4 Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.

7.5 Die Gesellschaft zahlt dem Investmentmanager außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15 % für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.

7.6 Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15 % der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes EUROSTOXX TOTAL RETURN INDEX (SXXT) (der Performance Index) in EUR. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

7.7 Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes EUROSTOXX TOTAL RETURN INDEX (SXXT) (Performance Index) in EUR berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie (sofern diese die prozentuale Entwicklung des Referenzindexes überschreitet) - Rendite des Referenzindexes = Renditedifferenz.

7.8 Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

7.9 Die Performance Fee wird jeweils am Ende des Quartals ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die zuletzt bei der quartalsweisen Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

7.10 Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Quartal. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

7.11 Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

7.12 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr von 1-3 Basispunkten p.a. errechnet auf den Bestand der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds und in Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p. a.. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt jedoch pro Teilfonds mindestens 20.000,- EUR p. a..

7.13 Diese Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

7.14 Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MainFirst – Top European Ideas Fund

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

Besonderer Teil III

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds MainFirst – **Top European Ideas Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – TOP EUROPEAN IDEAS FUND

1. ÜBERSICHT

Klassen	ISIN-Kennnummer	Basiswährung	Mindestzeichnung u. Mindesthaltesumme	Erstausgabepreis
A-Aktie	LU0308864023	EUR	2.500 EUR	-
A1-Aktie	LU1006509753	EUR/hedged	2.500 EUR	-
A2-Aktie	LU1006510173	GBP	2.500 GBP	-
A3-Aktie	LU1006510504	USD	2.500 USD	-
B-Aktie	LU0308864296	EUR	2.500 EUR	-
B1-Aktie	LU1006509837	EUR/hedged	2.500 EUR	-
B2-Aktie	LU1006510256	GBP	2.500 GBP	-
B3-Aktie	LU1006510686	USD	2.500 USD	-
C-Aktie	LU0308864965	EUR	500.000 EUR	-
C1-Aktie	LU1006509910	EUR/hedged	500.000 EUR	-
C2-Aktie	LU1006510330	GBP	500.000 GBP	-
C3-Aktie	LU1006510769	USD	500.000 USD	-
D-Aktie	LU0719477936	EUR	500.000 EUR	-
D1-Aktie	LU1006510090	EUR/hedged	500.000 EUR	-
D2-Aktie	LU1006510413	GBP	500.000 GBP	-
D3-Aktie	LU1006510843	USD	500.000 USD	-
R-Aktie	LU1004823552	EUR	10.000.000 EUR	100 EUR
R1-Aktie	LU1004825920	EUR/hedged	10.000.000 EUR	100 EUR
R2-Aktie	LU1004826142	GBP	10.000.000 GBP	100 GBP
R3-Aktie	LU1004826498	USD	10.000.000 USD	100 USD
X-Aktie	LU1004823636	EUR	10.000.000 EUR	100 EUR
X1-Aktie	LU1004826068	EUR/hedged	10.000.000 EUR	100 EUR
X2Aktie	LU1004826225	GBP	10.000.000 GBP	100 GBP
X3-Aktie	LU1004826571	USD	10.000.000 USD	100 USD
V-Aktie	LU1394739491	EUR	2.500 EUR	100 EUR

Klassen	Ausgabeaufschlag	Pauschalgebühr	Bruch-teile	Anleger	Ausschüttungspolitik
A-Aktie	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,80 % des Nettovermögens p. a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktie					
A2-Aktie					
A3-Aktie					
B-Aktie					Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)
B1-Aktie					
B2-Aktie					
B3-Aktie					
C-Aktie		bis 1,20 % des Nettovermögens p. a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
C1-Aktie					
C2-Aktie					
C3-Aktie					
D-Aktie					Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)
D1-Aktie					
D2-Aktie					
D3-Aktie					
R-Aktie		bis 1,00 % des Nettovermögens p. a.		Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
R1-Aktie					
R2-Aktie					
R3-Aktie					
X-Aktie					Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)
X1-Aktie					
X2-Aktie					
X3-Aktie					
V-Aktie	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,8 % des Nettovermögens p. a.		VAG-Investoren	Thesaurierend

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Anlageziel des Teilfonds, ist die Wertentwicklung des Aktienindexes STOXX EUROPE 600 TR (Performance Index) in EUR zu übertreffen. Diese Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere erfolgen weltweit, jedoch liegt der Anlageschwerpunkt auf europäischen Unternehmen. Darüber hinaus können auch aufgrund eines opportunistischen Ansatzes gelegentlich Anlagen in Schwellenländer getätigt werden. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.

2.2 Ferner wird das Vermögen des Teilfonds zu mindestens 75 % (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat halten, angelegt.

2.3 Bis zu 25 % des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten

Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

2.4 Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

2.5 Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

3.1 Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

3.2 Der Teilfonds wird die absolute Value at Risk-Methode (VaR) anwenden, um das Risikomaß seiner Anlagen zu bestimmen.

3.3 Das Risikomaß des Teilfonds darf den Wert von 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

3.4 Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (Leverage) wird voraussichtlich 100 % des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Bank AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Pauschalgebühr und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

7.1 Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Besonderen Teils angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird u. a. die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen.

7.2 Unter Einbeziehung der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für Investmentmanagement, Vertrieb und Zentralverwaltung von bis zu 1,90 % p. a. des Nettovermögens. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Vergütung des Investmentmanagers, leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee)

7.3 Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.

7.4 Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.

7.5 Die Gesellschaft zahlt dem Investmentmanager außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15 % für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.

7.6 Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15 % der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes STOXX EUROPE 600 TR (SXXR) (Performance Index) in EUR. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

7.7 Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes STOXX EUROPE 600 TR (SXXR) (Performance Index) in EUR berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie (sofern diese die prozentuale Entwicklung des Referenzindexes überschreitet) - Rendite des Referenzindexes = Renditedifferenz.

7.8 Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

7.9 Die Performance Fee wird am Ende des Quartals ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die zuletzt bei der quartalsweisen Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

7.10 Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Quartal. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

7.11 Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

7.12 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr von 1-3 Basispunkten p.a. errechnet auf den Bestand der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds und in Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a.. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt jedoch pro Teilfonds mindestens 20.000,- EUR p.a..

7.13 Diese Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

7.14 Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MainFirst – Germany Fund

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

Besonderer Teil IV

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds MainFirst – **Germany Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – GERMANY FUND

1. ÜBERSICHT

Klassen	A-Aktien	B-Aktien	C-Aktien	D-Aktien
ISIN-Kennnummer	LU0390221256	LU0390221686	LU0390221926	LU0719478157
Basiswährung	EUR	EUR	EUR	EUR
Mindestzeichnung und Mindesthaltesumme	2.500 EUR	2.500 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie			
Pauschalgebühr	bis 1,80 % des Nettovermögens p. a.		bis 1,20 % des Nettovermögens p. a.	
Bruchteile	bis 1/100 Aktie			
Anleger	Offener Publikumsverkehr		Institutionelle Anleger	
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)

Klassen	R-Aktien	X-Aktien	V-Aktien
ISIN-Kennnummer	LU1004823719	LU1004823800	LU1394739574
Basiswährung	EUR	EUR	EUR
Mindestzeichnung und Mindesthaltesumme	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR	2.500 EUR
Erstausgabepreis	100 EUR		
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie		
Pauschalgebühr	bis 1,00% des Nettovermögens p. a.		bis 1,8% des Nettovermögens p. a.
Bruchteile	bis 1/100 Aktie		
Anleger	Offener Publikumsverkehr		VAG-Investoren
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)	Thesaurierend

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Anlageziel des Teilfonds, ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikoverteilung durch Anlage des Vermögens des Teilfonds überwiegend in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen mit Anlageschwerpunkt Deutschland zu mindestens zwei Dritteln des Teilfonds-Vermögens. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.

2.2 Ferner wird das Vermögen des Teilfonds zu mindestens 75 % (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat halten, angelegt.

2.3 Bis zu 25 % des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

2.4 Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

2.5 Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFILE UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

3.1 Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

3.2 Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. **Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200 % seines Nettovermögens.**

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Bank AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Pauschalgebühr und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

7.1 Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Besonderen Teils angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird u. a. die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen.

7.2 Unter Einbeziehung der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für Investmentmanagement, Vertrieb und Zentralverwaltung von maximal 1,90 %

p. a. des Nettovermögens. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Vergütung des Investmentmanagers, leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee)

7.3 Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.

7.4 Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.

7.5 Die Gesellschaft zahlt dem Investmentmanager außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15 % für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.

7.6 Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15 % der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes H-DAX Index. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

7.7 Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes H-DAX Index berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie (sofern diese die prozentuale Entwicklung des Referenzindexes überschreitet) - Rendite des Referenzindexes = Renditedifferenz.

7.8 Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

7.9 Die Performance Fee wird am Ende des Quartals ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die höchste bei der jährlichen Auszahlung der Vergütung je festgestellte High Watermark überschritten wurde.

7.10 Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Quartal. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder (ohne Ausgabeaufschlag). Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

7.11 Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

7.12 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr von 1-3 Basispunkten p.a. errechnet auf den Bestand der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds und in Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds, zuzüglich einer Compliance Gebühr

von 5.000,- EUR p.a.. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt jedoch pro Teilfonds mindestens 20.000,- EUR p.a..

7.13 Diese Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

7.14 Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

Besonderer Teil V

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds MainFirst – **Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND BALANCED

1. ÜBERSICHT

Klassen	ISIN-Kennnummer	Basiswährung	Mindestzeichnung u. Mindesthaltesumme	Erstausgabepreis
A-Aktie	LU0816909013	USD	2.500 USD	-
A1-Aktie	LU0816909286	CHF	2.500 CHF	-
A2-Aktie	LU0816909369	EUR	2.500 EUR	-
B-Aktie	LU0816909443	USD	2.500 USD	-
B1-Aktie	LU0816909799	CHF	2.500 CHF	-
B2-Aktie	LU0816909872	EUR	2.500 EUR	-
M-Aktie	LU1061985948	USD	50.000.000 USD	100 USD
C-Aktie	LU0816909955	USD	500.000 USD	-
C1-Aktie	LU0816910292	CHF	500.000 CHF	-
C2-Aktie	LU0816910375	EUR	500.000 EUR	-
D-Aktie	LU0816910458	USD	500.000 USD	-
D1-Aktie	LU0816910615	CHF	500.000 CHF	-
D2-Aktie	LU0816910706	EUR	500.000 EUR	-
R-Aktie	LU1004824014	USD	10.000.000 USD	100 USD
R1-Aktie	LU1004824287	CHF	10.000.000 CHF	100 CHF
R2-Aktie	LU1004824444	EUR	10.000.000 EUR	100 EUR
X-Aktie	LU1004824105	USD	10.000.000 USD	100 USD
X1-Aktie	LU1004824360	CHF	10.000.000 CHF	100 CHF
X2Aktie	LU1004824527	EUR	10.000.000 EUR	100 EUR

Klassen	Ausgabeaufschlag	Pauschalgebühr	Bruchteile	Anleger	Ausschüttungspolitik
A-Aktie **A1-Aktie** **A2-Aktie**	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,20 % des Nettovermögens p. a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
B-Aktie **B1-Aktie** **B2-Aktie**					Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)
M-Aktie **C-Aktie** **C1-Aktie** **C2-Aktie**		bis 0,80 % des Nettovermögens p. a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
D-Aktie **D1-Aktie** **D2-Aktie**					Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)
R-Aktie **R1-Aktie** **R2-Aktie**				Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
X-Aktie **X1-Aktie** **X2-Aktie**					Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer positiven Wertentwicklung seines Vermögens durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Forderungswertpapieren und ähnlichen Forderungsinstrumenten, die durch Schuldner aus Schwellenländern begeben wurden und die auf frei konvertierbare Währung lauten.

2.2 Zur Erreichung dieses Ziels wird der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in Obligationen (einschließlich Zerobonds), kurzfristige Forderungswertpapiere und in ähnliche Schuldinstrumente anlegen (die **Anlageinstrumente**). Anlageinstrumente werden durch Staatsschuldner aus Schwellenländern (insbesondere Zentralbanken, Regierungsbehörden und Regionalbanken) oder Unternehmensschuldner mit Sitz in einem Schwellenland begeben oder garantiert. Der Teilfonds wird hierbei schwerpunktmäßig in Anlageinstrumente von Unternehmensschuldnern investieren. Alle Anlageinstrumente müssen an einer Wertpapierbörse notiert oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt im Sinne der Buchstaben 17.4(b) und 17.4(c) des Allgemeinen Teils zugelassen sein.

2.3 Unter "Schwellenländern" werden für die Zwecke dieses Besonderen Teils insbesondere die folgenden Staaten verstanden: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Kasachstan, Kolumbien, Südkorea, Mexiko, Nigeria, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Russland, Singapur, Südafrika, Thailand, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate. Die vorstehende Liste ist nicht als abschließend zu verstehen und unterliegt Änderungen. Schwellenländer durchlaufen in der Regel eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung, ohne jedoch das Stadium der als entwickelt geltenden Staaten insbesondere Westeuropas, Nordamerikas oder Japans erreicht zu haben.

2.4 Die Anlageinstrumente können auf jede konvertierbare Währung lauten, einschließlich USD, EUR und die Währungen von Schwellenländern, soweit diese frei konvertierbar sind. Maximal 30 % des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Anlageinstrumente angelegt werden, welche auf eine Währung eines Nicht-OECD-Mitgliedstaates lauten. Der Gesamtanteil der Anlageinstrumente, welche auf Währungen von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten lauten ist nicht begrenzt. Anlageinstrumente können auf eine unbestimmte Anzahl von Währungen oder auf eine einzige Währung lauten.

In Zusammenhang mit diesem Abschnitt 2.3 werden OECD-Mitgliedstaaten, welche zu den Schwellenländern gehören, nicht zu den OECD-Mitgliedstaaten gezählt.

2.5 Der Teilfonds verfolgt eine so genannte *balanced strategy*, d. h. Anlageinstrumente müssen über kein bzw. kein bestimmtes Rating verfügen. Anlagen werden vielmehr über eine Vielzahl von Ratingkategorien getätigt. Das angestrebte Ziel ist ein Durchschnittsrating von mindestens BB über den gesamten Teilfonds. Zusätzlich wird das Portfolio über Regionen, Länder und Sektoren diversifiziert.

2.6 Daneben kann der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:

(a) fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und die von Staatsschuldnern eines Nicht-Schwellenlandes oder Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden;

(b) Wandelanleihen oder Forderungswertpapiere mit Warrants, die von Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

(c) Anlageinstrumente, die passiv aus der zwangsweisen Umwandlung, dem zwangsweisen Umtausch oder der sonstigen Art der Verwirklichung ohne Zutun der Gesellschaft oder des Anlageverwalters der unter (b) benannten Wandelanleihen und Forderungswertpapiere mit Warrants (z.B. als Folge eines Konkurses oder einer Restrukturierung eines Emittenten) entstanden sind.

2.7 Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) zu investieren sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10 ff. des Allgemeinen Teils anzuwenden.

2.8 Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen zur Absicherung von Währungsrisiken kaufen oder verkaufen.

Daneben kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften dürfen zu keiner Zeit 20% des Nettoteilfondsvermögens übersteigen.

Anlageinstrumente, welche nicht auf USD lauten, sollen jederzeit zu mindestens 80-100 % ihres Wertes gegen Währungsrisiken (einschließlich der zugrunde liegenden Währungsrisiken von z. B. ADRs und GDRs) abgesichert werden. Vorübergehend können jeweils Überabsicherungen in Höhe von maximal 10 % erfolgen.

2.9 Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

2.10 Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

2.11 Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOFAKTOREN, RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Spezielle Risikofaktoren im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern

3.1 Der Teilfonds unterliegt auf Grund seiner Anlagepolitik insbesondere dem Risiko durch negative Entwicklungen im Bereich der Schwellenländer. Nachfolgend findet sich eine nicht-abschließende Aufzählung der generellen Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländer verbunden sind. Anleger des Teilfonds sollten jedoch beachten, dass sich die Umstände in Schwellenländer häufig und in verhältnismäßig kurzen zeitlichen Abständen verändern können.

3.2 Funktionierende Rechtssysteme, welche für das ordnungsgemäße Funktionieren von Kapitalmärkten erforderlich sind, müssen in Schwellenländer häufig noch entwickelt werden. Es können daher rechtliche Unwägbarkeiten jeglicher Art existieren. Eine Vielzahl von rechtlichen Konzepten, die essentielle Bestandteile von entwickelten Rechtssystemen sind, müssen sich in Schwellenländern erst noch entwickeln, durch ständige Rechtsprechung und Praxis bestätigt werden und sich bewähren. Die Ergebnisse von Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind häufig auf Grund des Mangels an einschlägiger Praxis oder der fehlenden Unabhängigkeit von Richtern oder Hoheitsträgern schwer vorhersehbar.

3.3 Die Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Schwellenländern ist unter Umständen eingeschränkt. Darüber hinaus können Investitionen des Teilfonds durch seine Eigenschaft als ausländischer Investor in Wertpapiere bestimmter Schwellenländern lokal-spezifischen Einschränkungen unterliegen.

3.4 Die steuerlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern können sich ungünstig entwickeln. In einigen Schwellenländern gibt es die Möglichkeit der konfiskatorischen oder rückwirkenden Besteuerung.

3.5 Viele Schwellenländer haben erst vor kurzer Zeit organisierte Wertpapiermärkte und die entsprechenden Institutionen entwickelt. Die Verfahren für die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiergeschäften kann zu technischen und praktischen Problemen führen. In den schlimmsten Fällen kann es zu Streitigkeiten über das Eigentum an Wertpapieren kommen; in anderen Fällen können ineffiziente Systeme zu Verzögerungen bei Zahlungen führen. Risiken können auch im Zusammenhang mit lokalen Verwahrungsvereinbarungen entstehen, da es sich hierbei für einige Schwellenländer um eine relativ neue Praxis handeln kann.

3.6 Viele Schwellenländer verfügen über Devisenkontrollen, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Devisen in das bzw. aus dem jeweiligen Schwellenland und die Konvertierbarkeit der Landeswährung auswirken können. Besondere Sorgfalt ist auf die Regeln des Umtauschs von Währungen und die hierfür eventuell erforderlichen Erlaubnispflichten zu verwenden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlageinstrumenten in Schwellenländern erheblich durch volatile Wechselkurse und hohe Inflation beeinflusst werden. In einigen Schwellenländern kann es vorkommen, dass die Rückführung von Gewinnen und Erlösen aus den Anlagen des Teilfonds ohne eine hoheitliche Erlaubnis nicht möglich ist, was sich in der Regel negativ auf den Wert der Aktien des Teilfonds auswirkt.

3.7 Börsen und andere Märkte in Schwellenländern sind im Allgemeinen viel kleiner (in Bezug auf die Marktkapitalisierung, den Umsatz und die Anzahl der gehandelten Instrumente) als ihre Gegenstücke in entwickelten Ländern. Dies allein kann Auswirkungen auf den Wert einer Anlage des Teilfonds haben und wird wahrscheinlich zu einer erhöhten Volatilität führen.

3.8 In einigen Schwellenländern unterscheiden sich Rechnungslegungsstandards und -praktiken signifikant von international anerkannten Standards. In den Schwellenländern, in denen Buchhaltungsgesetze neugefasst wurden, um sie in Einklang mit internationalen Standards zu bringen, ist es daher schwierig, zuverlässige historische Finanzinformationen zu erhalten. In manchen Schwellenländern können Unternehmensschuldner Regeln der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbaren Anforderungen möglicherweise nicht unterworfen sein.

3.9 Schwellenländer weisen ein potentiell instabileres politisches Klima auf als entwickelte Länder. Ein gemeinsames Merkmal der Schwellenländer ist das rasche Tempo der politischen und sozialen Veränderungen. Weitreichende politische Reformen haben vielfach zu neuen verfassungsrechtlichen und sozialen Spannungen geführt. Die Möglichkeit der anhaltenden Instabilität – bis hin zu einer gesellschaftlichen Reaktion gegen grundlegende marktwirtschaftliche Prinzipien, Regeln oder Reformen – kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht ein besonderes Risiko in Schwellenländern, dass Garantien des Anlegerschutzes, von denen der Teilfonds vermeintlich profitieren würde, nicht immer respektiert werden. Daneben können Maßnahmen zur Förderung ausländischer Investitionen ggf. nicht fortgeführt oder rückgängig gemacht werden. Dies könnte in extremen Fällen zu einer Renationalisierung und Verstaatlichung der privatisierten Branchen und zu einer Enteignung von privatem Eigentum ohne Entschädigung führen.

3.10 Ein Erfolg der Anlagen des Teilfonds in Schwellenländer kann durch die Art der dort zugrunde liegenden wirtschaftlich unterentwickelten Infrastruktur negativ beeinflusst werden. Schlechte Telekommunikations- und Transportsysteme sowie ein ineffizienter Bankensektor können eine positive Geschäftsentwicklung hemmen. Daneben besteht vereinzelt die erhöhte Gefahr einer Nachhaftung für Umweltprobleme, welche durch frühere Eigentümer eines Unternehmens oder eines Grundstücks verursacht wurden.

Allgemeine Risikofaktoren

3.11 Der Teilfonds wird ggf. in Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen investieren. Die entsprechenden Märkte sind volatil. Das Risiko, Verluste zu erleiden ist höher als bei direkten Anlagen in Wertpapiere. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

3.12 Auch wenn die Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen bestrebt ist, das Anlageziel zu erreichen, kann nicht Gewähr dafür geboten werden. Dementsprechend kann der Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds steigen, wie auch fallen. Anlagen in diesen Teilfonds sind für langfristige Anleger bestimmt.

Risikoprofil

3.13 Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

3.14 Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200 % seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Pauschalgebühr und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

7.1 Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Besonderen Teils angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird u. a. die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen.

7.2 Unter Einbeziehung der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für Investmentmanagement, Vertrieb und Zentralverwaltung von maximal 1,30 % p. a. des Nettovermögens. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

7.3 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr von 1-3 Basispunkten p.a. errechnet auf den Bestand der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds und in Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a.. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt jedoch pro Teilfonds mindestens 20.000,- EUR p.a..

7.4 Diese Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MainFirst – Global Equities Fund

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

Besonderer Teil VI

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds MainFirst – **Global Equities Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – GLOBAL EQUITIES FUND

1. ÜBERSICHT

Klassen	A-Aktien	B-Aktien	C-Aktien	D-Aktien
ISIN-Kennnummer	LU0864709349	LU0864710354	LU0864710602	LU0864711089
Basiswährung	EUR	EUR	EUR	EUR
Mindestzeichnung und Mindesthaltesumme	2.500 EUR	2.500 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie			
Pauschalgebühr	bis zu 1,80 % des Nettovermögens p. a.		bis zu 1,20 % des Nettovermögens p. a.	
Bruchteile	bis 1/100 Aktie			
Anleger	Offener Publikumsverkehr		Institutionelle Anleger	
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)

Klassen	R-Aktien	X-Aktien	V-Aktien
ISIN-Kennnummer	LU1004824790	LU1004824873	LU1394739731
Basiswährung	EUR	EUR	EUR
Mindestzeichnung und Mindesthaltesumme	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR	2.500 EUR
Erstausgabepreis	100 EUR		
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie		
Pauschalgebühr	bis 1,00 % des Nettovermögens p. a.		bis 1,8 % des Nettovermögens p. a.
Bruchteile	bis 1/100 Aktie		
Anleger	Offener Publikumsverkehr		VAG-Investoren
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)	Thesaurierend

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Anlageziel des Teilfonds, ist die Wertentwicklung des Indexes MSCI World in Euro (Bloomberg Code: MSDEWIN Index (Total Return)) (der **Referenzindex**) zu übertreffen. Diese Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere erfolgen weltweit. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.

2.2 Bis zu 25 % des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

2.3 Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

2.4 Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in Derivate zu investieren sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10 ff. des Allgemeinen Teils anzuwenden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps, und Optionen auf Währungen zur Absicherung gegen Kurs- und Währungsrisiken kaufen oder verkaufen. Daneben kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen.

2.5 Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

3.1 Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

3.2 Der Teilfonds wird die relative Value at Risk-Methode (VaR) zur Benchmark MSCI World (EUR) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.

3.3 Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (**Leverage**) wird voraussichtlich 200 % des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Bank AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Pauschalgebühr und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

7.1 Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Besonderen Teils angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird u. a. die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen.

7.2 Unter Einbeziehung der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für Investmentmanagement, Vertrieb und Zentralverwaltung von bis zu 1,90 % p. a. des Nettovermögens. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Vergütung des Investmentmanagers, leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee)

7.3 Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.

7.4 Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.

7.5 Die Gesellschaft zahlt dem Investmentmanager außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15 % für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.

7.6 Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15 % der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes in EUR. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

7.7 Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes in EUR berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie (sofern diese die prozentuale Entwicklung des Referenzindexes überschreitet) - Rendite des Referenzindexes = Renditedifferenz.

7.8 Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

7.9 Die Performance Fee wird am Ende des Quartals ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die zuletzt bei der quartalsweisen Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

7.10 Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Quartal. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

7.11 Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

7.12 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr von 1-3 Basispunkten p.a. errechnet auf den Bestand der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds und in Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a.. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt jedoch pro Teilfonds mindestens 20.000,- EUR p.a..

7.13 Diese Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

7.14 Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MainFirst – Absolute Return Multi Asset

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

Besonderer Teil VII

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds MainFirst – **Absolute Return Multi Asset** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – ABSOLUTE RETURN MULTI ASSET

1. ÜBERSICHT

Klassen	A-Aktien	B-Aktien	C-Aktien	D-Aktien
ISIN-Kennnummer	LU0864714000	LU0864714422	LU0864714935	LU0864715312
Basiswährung	EUR	EUR	EUR	EUR
Mindestzeichnung und Mindesthaltesumme	2.500 EUR	2.500 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie			
Pauschalgebühr	bis 1,50 % des Nettovermögens p. a.		bis 1,00 % des Nettovermögens p. a.	
Bruchteile	bis 1/100 Aktie			
Anleger	Offener Publikumsverkehr		Institutionelle Anleger	
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)

Klassen	R-Aktien	X-Aktien	V-Aktien
ISIN-Kennnummer	LU1004824956	LU1004825508	LU1394739814
Basiswährung	EUR	EUR	EUR
Mindestzeichnung und Mindesthaltesumme	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR	2.500 EUR
Erstausgabepreis	100 EUR		
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie		
Pauschalgebühr	bis 1,00 % des Nettovermögens p. a.		bis 1,8 % des Nettovermögens p. a.
Bruchteile	bis 1/100 Aktie		
Anleger	Offener Publikumsverkehr		VAG-Investoren
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)	Thesaurierend

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung eines positiven Anlageergebnisses von über 5 % p. a. (der **Referenzwert**).

2.2 Der Teilfonds investiert zur Erreichung seines Anlageziels in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Genussscheine, Zerobonds, Geldmarktinstrumente sowie Zertifikate und Derivate auf Anlagen, denen Aktien, Anleihen oder Rohstoffindizes zugrunde liegen.

2.3 Für die verzinslichen Anlagen obliegt die Auswahl der Emittenten dem Investmentmanager und ist nicht an ein Mindestrating einer Ratingagentur gebunden, so dass auch der Erwerb von Anleihen ohne Rating möglich ist.

2.4 Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in Derivate zu investieren sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10 ff. des Allgemeinen Teils anzuwenden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps, und Optionen auf Währungen zur Absicherung gegen Kurs- und Währungsrisiken kaufen oder verkaufen. Daneben kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen.

2.5 Der Teilfonds wird hinsichtlich der Zertifikate und Derivate auf Rohstoff-, Edelmetall- und Warenterminindizes ausschließlich in börsennotierte Produkte anlegen, welche über eine ausreichende Liquidität verfügen und eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten.

2.6 Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

2.7 Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik bis zu 10 % des Fondsvermögens in Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform, investieren, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

3.1 Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

3.2 Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200 % seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Bank AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Pauschalgebühr und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

7.1 Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Besonderen Teils angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird u. a. die Vergütung des

Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen.

7.2 Unter Einbeziehung der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für Investmentmanagement, Vertrieb und Zentralverwaltung von bis zu 1,60 % p. a. des Nettovermögens. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Vergütung des Investmentmanagers, leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee)

7.3 Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.

7.4 Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.

7.5 Die Gesellschaft zahlt dem Investmentmanager außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15 % für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.

7.6 Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15 % des Wertes, um den die Wertentwicklung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse gestiegen ist, vorausgesetzt die Wertentwicklung des Fonds überschreitet mindestens 5 % p. a. (der **Referenzwert**). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.

7.7 Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzwertes berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie (sofern diese die prozentuale Entwicklung den Referenzwert überschreitet) – Referenzwert = Renditedifferenz.

7.8 Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

7.9 Die Performance Fee wird am Ende des Quartals ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die zuletzt bei der quartalsweisen Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

7.10 Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Quartal. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

7.11 Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

7.12 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr von 1-3 Basispunkten p.a. errechnet auf den Bestand der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds und in Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a.. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt jedoch pro Teilfonds mindestens 20.000,- EUR p.a..

7.13 Diese Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

7.14 Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund

Ein Teilfonds der MainFirst, SICAV

Besonderer Teil VIII

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds MainFirst – **Emerging Markets Credit Opportunities Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – EMERGING MARKETS CREDIT OPPORTUNITIES FUND

1. ÜBERSICHT

Klassen	ISIN-Kennnummer	Basiswährung	Mindestzeichnung u. Mindesthaltesumme	Erstausgabepreis
A-Aktie	LU1061983901	USD	2.500 USD	100 USD
A1-Aktie	LU1061984032	CHF	2.500 CHF	100 CHF
A2-Aktie	LU1061984115	EUR	2.500 EUR	100 EUR
B-Aktie	LU1061984206	USD	2.500 USD	100 USD
B1-Aktie	LU1061984388	CHF	2.500 CHF	100 CHF
B2-Aktie	LU1061984461	EUR	2.500 EUR	100 EUR
C-Aktie	LU1061984545	USD	500.000 USD	100 USD
C1-Aktie	LU1061984628	CHF	500.000 CHF	100 CHF
C2-Aktie	LU1061984891	EUR	500.000 EUR	100 EUR
D-Aktie	LU1061984974	USD	500.000 USD	100 USD
D1-Aktie	LU1061985195	CHF	500.000 CHF	100 CHF
D2-Aktie	LU1061985278	EUR	500.000 EUR	100 EUR
R-Aktie	LU1061985351	USD	10.000.000 USD	100 USD
R1-Aktie	LU1061985435	CHF	10.000.000 CHF	100 CHF
R2-Aktie	LU1061985518	EUR	10.000.000 EUR	100 EUR
X-Aktie	LU1061985609	USD	10.000.000 USD	100 USD
X1-Aktie	LU1061985781	CHF	10.000.000 CHF	100 CHF
X2Aktie	LU1061985864	EUR	10.000.000 EUR	100 EUR

Klassen	Ausgabeaufschlag	Pauschalgebühr	Rücknahmegebühr	Bruchteile	Anleger	Ausschüttungspolitik
A-Aktie	bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,50% des Nettovermögens p. a.	bis 1 % des Nettoinventarwertes, falls das Nettorückgabevolumen 5 % des Fondsvolumens an einem Handelstag übersteigt	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktie						
A2-Aktie						
B-Aktie						Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)
B1-Aktie						
B2-Aktie						
C-Aktie		bis 1,10 % des Nettovermögens p. a.			Institutionelle Anleger	Thesaurierend
C1-Aktie						
C2-Aktie						
D-Aktie						Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)
D1-Aktie						
D2-Aktie						
R-Aktie		bis 0,95 % des Nettovermögens p. a.			Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
R1-Aktie						
R2-Aktie						
X-Aktie						Ausschüttend (Ausschüttungen erfolgen jährlich am 15. Mai bzw. dem nächsten Bankarbeitstag)
X1-Aktie						
X2-Aktie						

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

2.1 Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer positiven Wertentwicklung seines Vermögens durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Forderungswertpapieren und ähnlichen Forderungsinstrumenten, die durch Schuldner aus Schwellenländern begeben wurden und die auf frei konvertierbare Währung lauten.

2.2 Zur Erreichung dieses Ziels wird der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in Obligationen (einschließlich Zerobonds), kurzfristige Forderungswertpapiere und in ähnliche Schuldinstrumente anlegen (die **Anlageinstrumente**). Anlageinstrumente werden durch Staatsschuldner aus Schwellenländern (insbesondere Zentralbanken, Regierungsbehörden und Regionalbanken) oder Unternehmensschuldner mit Sitz in einem Schwellenland begeben oder garantiert. Der Teilfonds wird hierbei schwerpunktmäßig in Anlageinstrumente von Unternehmensschuldnern investieren. Alle Anlageinstrumente müssen an einer Wertpapierbörse notiert oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt im Sinne der Buchstaben 17.4(b) und 17.4(c) des Allgemeinen Teils zugelassen sein.

2.3 Unter "Schwellenländern" werden für die Zwecke dieses Besonderen Teils insbesondere die folgenden Staaten verstanden: Argentinien, Bahrain, Brasilien, Chile, China, Dominikanische Republik, Hongkong, El Salvador, Ghana, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Südkorea, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Nigeria, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Russland, Singapur, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam. Die vorstehende Liste ist nicht als abschließend zu verstehen und unterliegt Änderungen. Schwellenländer durchlaufen in der Regel eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung, ohne jedoch das Stadium der als entwickelt geltenden Staaten insbesondere Westeuropas, Nordamerikas oder Japans erreicht zu haben.

2.4 Die Anlageinstrumente können auf jede frei konvertierbare Währung lauten, einschließlich USD, EUR und die Währungen von Schwellenländern sowie Nicht-OECD-Mitgliedstaaten. Anlageinstrumente können auf eine unbestimmte Anzahl von Währungen oder auf eine einzige Währung lauten. Auch dürfen alle Anlageinstrumente des Nettoteilfondsvermögens auch Währungen von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten lauten. Dabei können jedoch maximal 30 % des Nettoteilfondsvermögens in Anlageinstrumente angelegt werden, die auf eine einzige Währung eines Nicht-OECD-Mitgliedstaates lauten. In Zusammenhang mit Abschnitt 2.3 werden OECD-Mitgliedstaaten, welche zu den Schwellenländern gehören, nicht zu den OECD-Mitgliedstaaten gezählt.

2.5 Der Teilfonds verfolgt eine so genannte *high yield strategy*, d. h. Anlageinstrumente müssen über kein bzw. kein bestimmtes Rating verfügen. Anlagen werden mehrheitlich in hochverzinslichen Ratingkategorien getätigt. Das Portfolio wird über Regionen, Länder und Sektoren diversifiziert.

2.6 Daneben kann der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:

(a) fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und die von Staatsschuldnern eines Nicht-Schwellenlandes oder Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden;

(b) Wandelanleihen oder Forderungswertpapiere mit Warrants, die von Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

(c) Anlageinstrumente, die passiv aus der zwangsweisen Umwandlung, dem zwangsweisen Umtausch oder der sonstigen Art der Verwirklichung ohne Zutun der Gesellschaft oder des

Anlageverwalters der unter (b) benannten Wandelanleihen und Forderungswertpapiere mit Warrants (z.B. als Folge eines Konkurses oder einer Restrukturierung eines Emittenten) entstanden sind.

2.7 Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) zu investieren sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10 ff. des Allgemeinen Teils anzuwenden.

2.8 Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen zur Absicherung von Währungsrisiken kaufen oder verkaufen.

Daneben kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften dürfen zu keiner Zeit 20% des Nettoteilfondsvermögens übersteigen.

Anlageinstrumente, welche nicht auf USD lauten, sollen jederzeit zu mindestens 80-100 % ihres Wertes gegen Währungsrisiken (einschließlich der zugrunde liegenden Währungsrisiken von z. B. ADRs und GDRs) abgesichert werden. Vorübergehend können jeweils Überabsicherungen in Höhe von maximal 10 % erfolgen.

2.9 Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

2.10 Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

2.11 Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOFAKTOREN, RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Spezielle Risikofaktoren im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern

3.1 Der Teilfonds unterliegt auf Grund seiner Anlagepolitik insbesondere dem Risiko durch negative Entwicklungen im Bereich der Schwellenländer. Nachfolgend findet sich eine nicht-abschließende Aufzählung der generellen Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländer verbunden sind. Anleger des Teilfonds sollten jedoch beachten, dass sich die Umstände in Schwellenländer häufig und in verhältnismäßig kurzen zeitlichen Abständen verändern können.

3.2 Funktionierende Rechtssysteme, welche für das ordnungsgemäße Funktionieren von Kapitalmärkten erforderlich sind, müssen in Schwellenländer häufig noch entwickelt werden. Es können daher rechtliche Unwägbarkeiten jeglicher Art existieren. Eine Vielzahl von rechtlichen Konzepten, die essentielle Bestandteile von entwickelten Rechtssystemen sind, müssen sich in Schwellenländern erst noch entwickeln, durch ständige Rechtsprechung und Praxis bestätigt werden und sich bewähren. Die Ergebnisse von Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind häufig auf Grund des Mangels an einschlägiger Praxis oder der fehlenden Unabhängigkeit von Richtern oder Hoheitsträgern schwer vorhersehbar.

3.3 Die Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Schwellenländern ist unter Umständen eingeschränkt. Darüber hinaus können Investitionen des Teilfonds durch seine Eigenschaft als ausländischer Investor in Wertpapiere bestimmter Schwellenländern lokal-spezifischen Einschränkungen unterliegen.

3.4 Die steuerlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern können sich ungünstig entwickeln. In einigen Schwellenländern gibt es die Möglichkeit der konfiskatorischen oder rückwirkenden Besteuerung.

3.5 Viele Schwellenländer haben erst vor kurzer Zeit organisierte Wertpapiermärkte und die entsprechenden Institutionen entwickelt. Die Verfahren für die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiergeschäften kann zu technischen und praktischen Problemen führen. In den schlimmsten Fällen kann es zu Streitigkeiten über das Eigentum an Wertpapieren kommen; in anderen Fällen können ineffiziente Systeme zu Verzögerungen bei Zahlungen führen. Risiken können auch im Zusammenhang mit lokalen Verwahrungsvereinbarungen entstehen, da es sich hierbei für einige Schwellenländer um eine relativ neue Praxis handeln kann.

3.6 Viele Schwellenländer verfügen über Devisenkontrollen, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Devisen in das bzw. aus dem jeweiligen Schwellenland und die Konvertierbarkeit der Landeswährung auswirken können. Besondere Sorgfalt ist auf die Regeln des Umtauschs von Währungen und die hierfür eventuell erforderlichen Erlaubnispflichten zu verwenden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlageinstrumenten in Schwellenländern erheblich durch volatile Wechselkurse und hohe Inflation beeinflusst werden. In einigen Schwellenländern kann es vorkommen, dass die Rückführung von Gewinnen und Erlösen aus den Anlagen des Teilfonds ohne eine hoheitliche Erlaubnis nicht möglich ist, was sich in der Regel negativ auf den Wert der Aktien des Teilfonds auswirkt.

3.7 Börsen und andere Märkte in Schwellenländern sind im Allgemeinen viel kleiner (in Bezug auf die Marktkapitalisierung, den Umsatz und die Anzahl der gehandelten Instrumente) als ihre Gegenstücke in entwickelten Ländern. Dies allein kann Auswirkungen auf den Wert einer Anlage des Teilfonds haben und wird wahrscheinlich zu einer erhöhten Volatilität führen.

3.8 In einigen Schwellenländern unterscheiden sich Rechnungslegungsstandards und -praktiken signifikant von international anerkannten Standards. In den Schwellenländern, in denen Buchhaltungsgesetze neugefasst wurden, um sie in Einklang mit internationalen Standards zu bringen, ist es daher schwierig, zuverlässige historische Finanzinformationen zu erhalten. In manchen Schwellenländern können Unternehmensschuldner Regeln der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbaren Anforderungen möglicherweise nicht unterworfen sein.

3.9 Schwellenländer weisen ein potentiell instabileres politisches Klima auf als entwickelte Länder. Ein gemeinsames Merkmal der Schwellenländer ist das rasche Tempo der politischen und sozialen Veränderungen. Weitreichende politische Reformen haben vielfach zu neuen verfassungsrechtlichen und sozialen Spannungen geführt. Die Möglichkeit der anhaltenden Instabilität – bis hin zu einer gesellschaftlichen Reaktion gegen grundlegende marktwirtschaftliche Prinzipien, Regeln oder Reformen – kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht ein besonderes Risiko in Schwellenländern, dass Garantien des Anlegerschutzes, von denen der Teilfonds vermeintlich profitieren würde, nicht immer respektiert werden. Daneben können Maßnahmen zur Förderung ausländischer Investitionen ggf. nicht fortgeführt oder rückgängig gemacht werden. Dies könnte in extremen Fällen zu einer Renationalisierung und Verstaatlichung der privatisierten Branchen und zu einer Enteignung von privatem Eigentum ohne Entschädigung führen.

3.10 Ein Erfolg der Anlagen des Teilfonds in Schwellenländer kann durch die Art der dort zugrunde liegenden wirtschaftlich unterentwickelten Infrastruktur negativ beeinflusst werden. Schlechte Telekommunikations- und Transportsysteme sowie ein ineffizienter Bankensektor können eine positive Geschäftsentwicklung hemmen. Daneben besteht vereinzelt die erhöhte Gefahr einer Nachhaftung für Umweltprobleme, welche durch frühere Eigentümer eines Unternehmens oder eines Grundstücks verursacht wurden.

Allgemeine Risikofaktoren

3.11 Der Teilfonds wird ggf. in Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen investieren. Die entsprechenden Märkte sind volatil. Das Risiko, Verluste zu erleiden ist höher als bei direkten Anlagen in Wertpapiere. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

3.12 Auch wenn die Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen bestrebt ist, das Anlageziel zu erreichen, kann nicht Gewähr dafür geboten werden. Dementsprechend kann der Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds steigen, wie auch fallen. Anlagen in diesen Teilfonds sind für langfristige Anleger bestimmt.

Risikoprofil

3.13 Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

3.14 Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200 % seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

5.1 Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Pauschalgebühr und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

7.1 Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Besonderen Teils angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird u. a. die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen.

7.2 Unter Einbeziehung der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für Investmentmanagement, Vertrieb und Zentralverwaltung von maximal 1,50 % p. a. des Nettovermögens für Aktien der Klassen A und B, maximal 1,10 % p. a. des Nettovermögens für Aktien der Klassen C und D sowie maximal 0,95 % p. a. des Nettovermögens für Aktien der Klassen R und X. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Vergütung des Investmentmanagers, leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee)

7.3 Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.

7.4 Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.

7.5 Die Gesellschaft zahlt dem Investmentmanager außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15 % für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.

7.6 Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee ist in Abhängigkeit zur Entwicklung des Indexes JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index High Yield Index Level in USD (JPM CEMBI HY – Sub Index – Bloomberg Code: JCMBNOIG Index) (der **Referenzindex**) zu berechnen.

Die Performance Fee wird nur fällig, wenn das Portfolio des Teilfonds am Ende des Quartals eine positive Wertentwicklung zeigt. Schließt der Referenzindex zum Ende des Quartals negativ ab, das Portfolio des Teilfonds hingegen positiv, wird die Performance Fee fällig. Demnach fällt jedoch keine Performance Fee an, wenn sowohl der Referenzindex als auch das Portfolio des Teilfonds negativ abschließen.

7.7 Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie (sofern diese die prozentuale Entwicklung des Referenzindexes überschreitet) – die positive Wertentwicklung des Referenzindexes = Renditedifferenz.

7.8 Die Performance Fee wird am Ende des Quartals ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten.

7.9 Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Quartal. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.

7.10 Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

7.11 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr von 1-3 Basispunkten p.a. errechnet auf den Bestand der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds und in Abhängigkeit von der Höhe der gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a.. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt jedoch pro Teilfonds mindestens 20.000,- EUR p.a..

7.12 Diese Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.